

## Ausschreibung 2018/2019

### des Bezirks Oberbayern und seiner Kreise

#### Allgemeine Bestimmungen (Abschnitt 1)

##### § 1 Rechtliche Grundlage

(1) Die rechtliche Grundlage dieser Ausschreibung bilden die §§ 2, 11 der DBB-Spielordnung (DBB-SO) sowie die §§ 1, 11 der BBV-Spielordnung (BBV-SO) unter Berücksichtigung der Offiziellen Spielregeln der FIBA (Regeln). Die Ausschreibung wurde durch den Bezirkssportausschuss beschlossen.

(2) Sofern durch diese Ausschreibung keine Ausnahmen geregelt sind, gelten für die aufgeführten Wettbewerbe die Bestimmungen des Internationalen Basketball Verbandes (FIBA) und des Deutschen Basketball Bundes (DBB), wie sie in den Spielregeln, den Satzungen und Ordnungen festgelegt sind.

(3) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Ausschreibung können nur durch den Bezirkssportausschuss bzw. Bezirksjugendausschuss erfolgen.

(4) Gegen diese Ausschreibung ist kein Rechtsmittel gegeben. Eine Überprüfung gemäß § 4, Absatz 1, DBB-Rechtsordnung (DBB-RO) kann in einem Normenkontrollverfahren bei der Bezirksrechtskammer beantragt werden.

(5) Die Kreisvorstandschaft ist berechtigt, für ihren Kreis Spielsysteme zu ändern, sofern dies notwendig ist, und alle nicht besonders erwähnten sportlichen Belange zu entscheiden.

(6) Bei allen in der Ausschreibung genannten Aktivitäten in der Spielbetriebsanwendung „TeamSL“ ist die Internetadresse „<https://basketball-bund.net>“ zu verwenden. Hierfür ist eine Zugangskennung erforderlich.

##### § 2 Wettbewerbe

(1) Der Bezirk Oberbayern schreibt folgende Wettbewerbe aus:

1 Bezirksoberliga der Herren,

2 Bezirksliga der Herren,

3 Bezirksoberliga der Damen,

4 Bezirksliga der Damen,

5 Bezirksbestenspiele der Senioren Ü35 und Ü40, jeweils Herren und Damen,

6 Bezirkspokal der Herren,

7 Bezirkspokal der Damen

8 Bezirksoberliga der Jugend U20, U18, U16, U14, U12, U10 und U8 männlich/gemischt sowie U20, U18, U16, U14, U12 und U10 weiblich,

9 Bezirksliga der Jugend U18, U16, U14 und U12 männlich/gemischt

(2) Der Kreis Mitte schreibt folgende Wettbewerbe aus:

1 Bezirksklasse der Herren,

2 Kreisliga A der Herren,

3 Kreisliga B der Herren

4 Kreisklasse A der Herren,

5 Kreisklasse B der Herren,

6 Bezirksklasse der Damen,

- 7 Kreisliga der Damen,
- 8 Kreisklasse der Damen
- 9 Kreisligen und Kreisklassen der Jugend U20, U18, U16 und U14 männlich/gemischt,
- 10 Kreisligen und Kreisklassen der Jugend U20, U18, U16, U14 und U12 weiblich,
- 11 Kreisligen und Kreisklassen U12, U10 und U8 gemischt,
- 12 Kreispokal der Herren,
- 13 Kreispokal der Damen,

(3) Der Kreis Nordost schreibt folgende Wettbewerbe aus:

- 1 Bezirksklasse der Herren,
- 2 Bezirksklasse der Damen,
- 3 Bezirksklassen der Jugend U20, U18 und U16 männlich, Kreisligen der Jugend U20, U18 und U16 weiblich,
- 4 Bezirksklassen der Jugend U14 männlich/gemischt und der U14 weiblich,
- 5 Bezirksklassen U12, U10 und U8 gemischt, Kreisliga U12 weiblich,
- 6 Kreispokal der Herren,
- 7 Kreispokal der Damen,

(4) Der Kreis Südost schreibt folgende Wettbewerbe aus:

- 1 Bezirksklasse der Herren,
- 2 Kreisliga der Herren,
- 3 Kreisklasse der Herren,
- 4 Bezirksklasse der Damen,
- 5 Kreisligen und Kreisklassen der Jugend U20, U18 und U16 männlich/gemischt
- 6 Kreisligen und Kreisklassen der Jugend U20, U18, U16, U14 und U12 weiblich,
- 7 Kreisligen und Kreisklassen der Jugend U14, U12, U10 und U8 männlich/gemischt,
- 8 Kreispokal der Herren,
- 9 Kreispokal der Damen.

(5) Der Kreis West schreibt folgende Wettbewerbe aus:

- 1 Bezirksklasse der Herren,
- 2 Kreisliga der Herren,
- 3 Kreisklasse der Herren,
- 4 Bezirksklasse der Damen,
- 5 Kreisliga der Damen,
- 6 Kreisklasse der Damen
- 7 Kreisligen und Kreisklassen der Jugend U20, U18, U16, U14 männlich/gemischt,
- 8 Kreisligen und Kreisklassen der Jugend U20, U18, U16, U14, U12, U10 weiblich,
- 9 Kreisligen und Kreisklassen der Jugend U12 und U10 gemischt, Kreisliga der Jugend U8 gemischt,
- 10 Kreispokal der Herren,
- 11 Kreispokal der Damen,
- 12 Kreispokal der Jugend U20, U18, U16, U14 männlich/gemischt und weiblich,

13 Kreispokal der Jugend U12, U10 und U8 gemischt und weiblich,  
14 Ü40 für Senioren gemischt

### § 3 Haftung

Der Bezirk Oberbayern, seine Kreise und der jeweilige Ausrichter (Heimverein) übernehmen keinerlei Haftung für Unfälle und Diebstähle sowie andere Schadensfälle, sofern nicht abgeschlossene Versicherungen für den Schaden aufkommen.

### § 4 Doping

(1) Es gelten die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Richtlinien sind im Jahrbuch des Deutschen Basketball Bundes veröffentlicht.

(2) Der Bezirk Oberbayern und seine Kreise sind berechtigt, bei allen Wettbewerben Dopingkontrollen durchzuführen. Einzelheiten zur Durchführung der Dopingkontrollen werden vom Bezirkssportausschuss festgelegt.

### § 5 Strafenkatalog

Für die aufgeführten Wettbewerbe gilt der Strafenkatalog des Bezirks Oberbayern und seiner Kreise (siehe § 119)

### § 6 Abrechnungstabelle für Schiedsrichterkosten

(1) Die Schiedsrichter rechnen ihre Kosten nach den Abrechnungsmodalitäten für Schiedsrichterkosten und deren Erläuterungen ab.

(2) Sofern der Bezirk eine Entfernungstabelle für Schiedsrichterreisen veröffentlicht, sind bei der Abrechnung die dort genannten Entfernungen zu Grunde zu legen.

### § 7 Meldung

(1) Nach § 13 DBB-SO ist jeder Verein zur Abgabe bestimmter Daten für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft verpflichtet. Für die Wettbewerbe des Bezirks Oberbayern und seiner Kreise sind alle auf dem entsprechenden Meldeformular vorgesehenen Angaben zum festgelegten Termin bei der Bezirksgeschäftsstelle einzureichen. Die Daten können auch in elektronischer Form oder online gefordert werden.

(2) Die Abgabetermine sind, soweit für den Wettbewerb kein besonderer Termin gilt, der 15. Mai des erstgenannten Jahres der Saison.

(3) Im Kreis Südost ist ein kostenloser Rückzug für alle Jugendlichen bis **15.09.2018** möglich.

(4) Im Kreis West ist ein kostenloser Rückzug für alle Ligen U12 und jünger bis **15.07.2018** möglich.

(5) Der Verzicht auf ein Teilnahmerecht nach der Meldung kann gemäß Strafenkatalog geahndet werden.

### § 8 Meldegeld

(1) Das Meldegeld beträgt für die Wettbewerbe des Bezirks Oberbayern:

1 Bezirksoberliga der Herren	130,00
2 Bezirksliga der Herren	110,00
3 Bezirksoberliga der Damen	80,00

4 Bezirksliga der Damen	60,00
5 Bezirksbestenspiele der Senioren Ü35 und Ü40	15,00
6 Bezirkspokal Herren und Damen	15,00
7 Bezirksoberrligen und Bezirksligen der Jugend mnl	75,00
8 Bezirksoberrligen und Bezirksligen der Jugend wbl	50,00
9 Kreispokalfinalisten zahlen bei Teilnahme am Bezirkspokal kein Meldegeld.	

(2) Das Meldegeld beträgt für die Wettbewerbe des Kreis Mitte:

1 Bezirksklasse, Kreisligen und Kreisklassen der Herren	30,00
2 Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklasse der Damen	30,00
3 Kreisligen/Kreisklassen der Jugend U20 und U18	20,00
4 Kreisligen/Kreisklassen der Jugend U16 bis U12	10,00
5 Kreisliga/Kreisklassen U10 bis U8	5,00
6 Kreispokal der Damen und Herren	20,00
7 Spielleiterumlage je angefangener vier gemeldeter Mannschaften	10,00

(3) Das Meldegeld beträgt für die Wettbewerbe des Kreis Nordost:

1 Bezirksklasse der Herren	20,00
2 Bezirksklasse der Damen	20,00
3 Bezirksklassen der Jugend U20 bis U16	10,00
4 Bezirksklassen der Jugend U14	5,00
5 Bezirksklassen U12 bis U8(m/w)	0,00
6 Kreispokal der Herren	50,00
7 Kreispokal der Damen	50,00

(4) Das Meldegeld beträgt für die Wettbewerbe des Kreis Südost:

1 Bezirksklasse der Herren	35,00
2 Kreisliga der Herren	30,00
2 Kreisklasse der Herren	25,00
3 Bezirksklasse der Damen	30,00
4 Kreisligen und Kreisklassen der Jugend U20 bis U10	20,00

(5) Das Meldegeld beträgt für die Wettbewerbe des Kreis West:

1 Bezirksklasse, Kreisliga und Kreisklassen der Herren, der Damen, Ü40 und Ü50	30,00
2 Kreisligen der Jugend U20 bis U14	25,00
3 Kreisklassen der Jugend U20 bis U14	15,00
4 Kreisliga und Kreisklasse U12 bis U10 u. Kreisliga U8	0,00
5 Kreispokal der Damen und Herren	15,00
6 Kreispokal der Jugend	5,00
7 Ligabüroumlage pro Seniorenteam	10,00
8 Ligabüroumlage pro Jugendteam	5,00

## § 9 Instanzen

Die Instanzen werden im Handbuch des Bezirks Oberbayern veröffentlicht.

## Durchführungsbestimmungen für Bezirkswettbewerbe (Abschnitt 2)

### § 10 Einsatzberechtigung von Spielern

(1) Für den Spielereinsatz gelten die Bestimmungen des § 8 BBV-SO.

(2) Die Einsatzberechtigung wird elektronisch mit der Internetanwendung TeamSL vorgenommen (EEB).

Adresse: [www.basketball-bund.net](http://www.basketball-bund.net) — login — Mannschaftsmeldungen

(3) Zur Erlangung der Einsatzberechtigung ist es notwendig, dass der Spieler als Stamm-/Aushilfsspieler einer Mannschaft zugeordnet ist.

(4) Der Jugendausschuss des Bezirks hat gem. § 4 Abs. 12 DBB-JSO festgelegt, dass Aushilfseinsätze in den Jugendligen nur für den älteren Jahrgang zahlenmäßig erfasst werden. Spieler des jüngeren Jahrgangs jeder Altersklasse der Jugend können damit unbegrenzt Aushilfseinsätze in der Mannschaft mit der nächst niedrigen Ordnungszahl ausüben.

(5) Jeder auf dem Spielbericht eingetragene Spieler gilt als eingesetzt, sofern er nicht vor Spielbeginn durch den 1. Schiedsrichter gestrichen wird.

(6) Jugendliche können eine Sonderteilnahmeberechtigung erhalten (§ 30 DBB-SO). Einzelheiten dazu sind in § 3 DBB-JSO geregelt.

(7) Fehlende oder ungültige Teilnehmersausweise sind auf der Rückseite des Spielberichts durch den ersten Schiedsrichter nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises zu vermerken (§ 34 Abs. 3 DBB-SO).

(8) Der Spielleiter hat das Recht, bei Unstimmigkeiten die Zusendung von Teilnehmersausweisen zu verlangen.

(9) Die Einsatzberechtigung von Jugendspielern in Seniorenmannschaften richtet sich nach § 4 DBB-JSO.

(10) Ein über TeamSL erstellter vorläufiger Teilnehmersausweis ist nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig. Diese Möglichkeit ist beschränkt auf den Ausstellungstag (teilnahmeberechtigt ab...) und weitere 14 Tage.

### § 11 Spielhallen

(1) Die Spiele der Bezirksoberligen Herren, Damen und Jugend sowie der Bezirksligen Herren, Damen und Jugend können nur auf Spielfeldern durchgeführt werden, die vom Bezirkssportreferenten (bei Jugendligen im Einvernehmen mit dem Bezirksjugendreferenten) zugelassen sind.

(2) Für Spielhallen, die keine Zulassung besitzen, oder zugelassene Spielhallen, an denen Veränderungen vorgenommen worden sind, kann durch formlosen Antrag beim Sport-/Jugendreferenten eine Zulassung beantragt werden.

(3) Spielfelder müssen mindestens 26 m lang und 14 m breit und dürfen höchstens 28 m lang und 15 m breit sein. Die neuen Spielfeldmarkierungen nach FIBA-Regeln 2008 sind seit dem 01. August 2012 verbindlich vorgeschrieben.

(3a) In Hallen mit Spielfeldern, wo beide Spielfeldmarkierungen (z.B. alte und neue Dreipunktlinie 6,25 und 6,75 m) vorhanden sind, gelten für alle Spiele des Bezirks Oberbayern die neuen Spielfeldmarkierungen.

(4) Der hindernisfreie Raum muss an den Seitenlinien mindestens einen Meter und an den Endlinien

mindestens zwei Meter betragen. Der Abstand zwischen den Mannschaftsbänken bzw. dem Anschreibetisch und den Zuschauern muss mindestens zwei Meter betragen. Die Einhaltung obliegt dem Ausrichter (Heimverein).

(5) Für Spiele der Bezirksoberrliga und Bezirksliga Herren und der männlichen Jugendbezirksligen und -klassen U20, U18 und U16 sind Brettpolster verbindlich vorgeschrieben.

(6) Der Ausrichter muss in der Halle den Schutz aller Spielteilnehmer gewährleisten. Gegebenenfalls ist ein Ordnungsdienst einzusetzen. Die Ordner müssen als solche zweifelsfrei erkennbar sein.

(7) Der Ausrichter muss der Gastmannschaft und den Schiedsrichtern je einen separaten Umkleieraum mit Duschgelegenheit zur Verfügung stellen.

(8) Ausnahmeregelungen zu den Anforderungen an Spielhallen können beim Bezirkssportreferenten formlos beantragt werden. Die beabsichtigte Dauer ist anzugeben. Der Antrag ist zu begründen.

(9) Die Ausrichter haben pro Spiel den beteiligten Vereinen, außer freiem Eintritt für alle Spieler, für den Trainer, für den Trainerassistenten und für fünf Betreuer, zusätzlich zehn Sitzplatzkarten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Inhaber von gültigen Funktionärsausweisen des BBV und Funktionären des Bezirks Oberbayern und seiner Kreise ist freier Eintritt zu gewähren.

(10) Die Mindesttemperatur für Spielhallen muss mindestens 16°Celsius betragen.

(11) Sollte es in einem Spiel zu wiederholten oder extremen kommunikativen Angriffen bzw. unangebrachtem Verhalten durch Zuschauer oder Funktionäre kommen, so ist dies durch die Schiedsrichter auf der Rückseite des Bogens zu vermerken.

(12) Im Wiederholungsfall kann die Spielleitung oder der Sport-/Jugendausschuss die Öffentlichkeit für zukünftige Spiele betroffener Vereine ausschließen. Der Ausschluss kann eine, mehrere oder alle Ligen auf Bezirksebene betreffen und für eine bestimmte Anzahl von Spielen, sowie für eine zeitliche Dauer gelten. Der Kreis kann sich diesem Beschluss. Der Ausschluss und dessen Umfang wird durch die Spielleitung oder den Sport-/Jugendausschuss bekannt gegeben.

## § 12 Technische Ausrüstung

(1) Die erforderliche technische Ausrüstung ist im Technischen Anhang der Spielregeln beschrieben. Hierzu gehören insbesondere:

1 Spielbretter mit Körben, **bei u10 und u8 Korbhöhe 2,60 Meter.**

2 Spielball,

3 Spieluhr, Auszeituhr und 24-Sekunden-Anlage,

4 zwei laute und unterscheidbare Signale (für Zeitnehmer und Anschreiber),

5 Anschreibebogen,

6 Anzeigen für das Erreichen des vierten Mannschaftsfouls (rot),

7 Einwurfanzeiger.

(2) Alle Spiele sind mit vom DBB zugelassenen Lederbällen bzw. Ledersynthetikbällen durchzuführen. Alle Bälle müssen das eingeschweißte DBB-Siegel tragen.

(3) Ballgrößen:

Herren, U20, U18, U16 männlich/gemischt: Ballgröße 7

Damen, U20, U18, U16 weiblich, U14 männlich/gemischt, U14 weiblich: Ballgröße 6

U12 und U10: Ballgröße 5

#### U8: Ballgröße 4

(4) Die Schiedsrichter überprüfen die technische Ausrüstung vor Spielbeginn und vermerken Unregelmäßigkeiten auf der Rückseite des Anschreibebogens.

#### § 13 Anschreibebögen und Ergebnismeldung

- (1) Es sind nur Anschreibebögen (ASB) des Deutschen Basketball Bundes ab der Ausgabe 8/00 und neuer zugelassen.
- (2) Die Eintragungen sind mindestens zweifarbig wie folgt vorzunehmen: Grundeintragungen mit der ersten Farbe (blau oder schwarz), 1. Viertel mit rot, 2. Viertel wieder mit der Grundfarbe, 3. Viertel mit rot und 4. Viertel wieder mit der Grundfarbe. Die Kampfrichter müssen nach Ende ihrer Tätigkeit ihren Namen in Großbuchstaben auf dem Anschreibebogen eintragen.
- (3) In der Spalte „TA/MMB-Nr.“ sind die letzten drei Ziffern der Nummer des Teilnehmers ausweises einzutragen.
- (4) Der erste Schiedsrichter hat die Identität der auf dem Anschreibebogen eingetragenen Spieler und Trainer anhand der Teilnehmers ausweise bzw. Lizenzen sowie deren Gültigkeit zu überprüfen. (Hinweis auf § 34.4 DBB-SO)
- (5) Das Original des Anschreibebogens darf nach der Unterschrift des 1. Schiedsrichters nicht mehr verändert werden.
- (6) Die Heimvereine sind verpflichtet, den Anschreibebogen der Spielleitung mit dem Poststempel des ersten Werktages nach dem Austragungstag einzusenden. Für die Einsendung ist ausschließlich der Heimverein zuständig.
- (7) Der Heimverein ist verpflichtet, das Spielergebnis am Tag der Austragung in TeamSL ([www.basketballbund.net](http://www.basketballbund.net) - Ergebnismeldung) einzugeben.
- (8) Für Spiele am Sonntag gilt: Ist der Spielbeginn 15:00 h oder früher, ist das Ergebnis bis 18:00 h einzutragen. Beginnt das Spiel nach 15:00 h, so sind die Ergebnisse bis 3 Std. nach Spielbeginn zu melden.
- (9) Alle von TeamSL geforderten Statistiken beider Teams sind durch den Ausrichter am ersten Werktag nach Austragung einzutragen. Wünschenswert ist die Eingabe eines kurzen Spielberichts.

#### § 14 Spielkleidung

- (1) Die Spielkleidung muss den Vorschriften der Offiziellen Basketballregeln entsprechen. Zulässig sind die Nummern 00 – 99.
- (2) Bei allen Spielen muss die im Spielplan zuerst genannte Mannschaft (Heimmannschaft) hellfarbige Hemden (nur weiß oder gelb) tragen, die an zweiter Stelle genannte Mannschaft (Gastmannschaft) dunkelfarbige Hemden (nicht weiß oder gelb). Die beiden beteiligten Mannschaften können die Farbe der Hemden austauschen, wenn sie darüber Übereinkunft erzielt haben.
- (3) Die Überprüfung dieser Vorschriften erfolgt durch den 1. Schiedsrichter. Verstöße sind auf der Rückseite des Spielberichtes vom 1. Schiedsrichter zu vermerken.
- (4) Das Antreten in unvollständiger oder unvorschriftsmäßiger Spielkleidung wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

#### § 15 Kampfgericht

- (1) Der Anschreiber hat seine Tätigkeit spätestens 30 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn

aufzunehmen. Die übrigen Mitglieder des Kampfgerichts nehmen ihre Tätigkeit spätestens 10 Minuten vor dem angesetzten Spielbeginn auf.

(2) Dem Gastverein ist zwischen Anschreiber und Zeitnehmer ein Sitzplatz zur Verfügung zu stellen. Der Platz ist rechtzeitig vor Spielbeginn einzunehmen. Die Person ist vor Spielbeginn beim 1. Schiedsrichter anzumelden und darf nicht ausgewechselt werden.

(3) Die Mitglieder des Kampfgerichts haben sich regelkonform und neutral zu verhalten.

(4) Vor, während und nach dem Spiel dürfen sich am Anschreibetisch nur die Personen aufhalten, die den Spielregeln und dem § 36 DBB-SO entsprechend dazu berechtigt oder vom Bezirk beauftragt sind.

#### § 16 Zuschauerverhalten

(1) Der Ausrichter ist für das Verhalten der Zuschauer verantwortlich. Bei Verstößen gegen die folgenden Bestimmungen muss der vom Ausrichter gestellte Ordnungsdienst sofort und unaufgefordert tätig werden und die Ordnung herstellen, die Identität der handelnden Personen feststellen und diese aus der Spielhalle verweisen bzw. bei Straftaten bis zum Eintreffen der Polizei festhalten.

(2) Zuschauer dürfen nicht das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich des Kampfgerichts (einschließlich der entsprechenden Sicherheitsbereiche) sowie die Umkleieräume der Mannschaften und Schiedsrichter betreten.

(3) Zuschauer dürfen keine Gegenstände auf das Spielfeld, die Mannschaftsbankbereiche, den Bereich des Kampfgerichts oder Teilnehmer des Spiels werfen.

(4) Zuschauer dürfen in keiner Weise gegen die Teilnehmer des Spiels tätlich werden.

(5) Den Zuschauern sind rassistische, rechtsextreme, sexistische oder antisemitische Parolen, Äußerungen oder Transparente sowie Aufforderungen zur Gewalt verboten.

(6) Zuschauer, die Teilnehmer am Spiel beleidigen oder bedrohen, können durch den Ordnungsdienst der Halle verwiesen werden. Der erste SR bzw. Bezirksbeauftragte kann dazu Weisungen an den Ordnungsdienst bzw. Ausrichter erteilen.

#### § 17 Schiedsrichter

(1) Die Schiedsrichter werden vom Heimverein gemäß den Abrechnungsmodalitäten des Bezirks Oberbayern vor Spielbeginn bezahlt. Die Schiedsrichterkosten sind bei allen Spielen auf der Rückseite des Originalanschreibebogens einzutragen und vom Schiedsrichter mit Namen, Wohnort, gefahrenen Kilometern (einfach) und Gesamtbetrag zu quittieren.

(2) Nach Ende der Ligenspiellrunden wird auf Bezirksebene zwischen den Vereinen ein Ausgleich der Schiedsrichterkosten vorgenommen, so dass alle Vereine einer Spielrunde gleichmäßig belastet sind. Der Ausgleich wird über die Mannschaften aller Gruppen eines Wettbewerbes durchgeführt. Fehlende Angaben über Schiedsrichterkosten werden mit Euro 0,00 gewertet. Die Verwaltung der Schiedsrichterkasse obliegt dem Kassenreferenten.

(3) Die Einteilung der Schiedsrichter obliegt dem Schiedsrichterreferenten oder einem von ihm beauftragten Einsatzleiter. Umbesetzungen sind dem jeweiligen Schiedsrichtereinsatzleiter zu melden. Rückgaben an den Einsatzleiter sind nur in besonderen Ausnahmefällen in schriftlicher Form möglich. Bei Rückgabe eines Spielauftrages an den Einsatzleiter wird dem betreffenden Verein, dem der Schiedsrichter angehört, eine Gebühr von **in der Regel Euro 10,00, bei kurzfristigen Rückgaben aber bis zu EUR 250,00**, in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird dem Vereinskonto angelastet.



(4) Der Schiedsrichterreferent bzw. der von ihm beauftragte Einsatzleiter ist berechtigt, zur Koordination der Einsätze Terminrückmeldungen der SR anzufordern.

(5) Schiedsrichter mit Lizenzstufe E sind nicht berechtigt, Seniorenspiele auf Bezirksebene zu pfeifen und dürfen in allen restlichen Ligen im Bezirk und den Kreisen ausnahmslos nur mit einem Schiedsrichterpartner der Lizenzstufe D oder höher pfeifen. Unabhängig von Altersklasse oder Liga, sind Schiedsrichter mit Lizenzstufe E nicht berechtigt Spiele als 1. Schiedsrichter zu leiten. Bei Verstößen ist in beiden Fällen ausnahmslos auf Spielwiederholung zu entscheiden. Darüber hinaus sind auf Bezirks- und Kreisebene folgende Maßnahmen zu treffen:

- Gegen den Verein, dem der eingeteilte Schiedsrichter angehört, der ersatzweise den Schiedsrichter mit Lizenzstufe E zum Spiel entsendet, ist zusätzlich eine Ordnungsstrafe wegen Nichtantretens auszusprechen.
- Gegen die angetretenen Vereine ist bei Einigung mit Unterschrift auf der Rückseite des Spielberichts Bogens eine Ordnungsstrafe gem. Strafenkatalog auszusprechen.
- Dem Schiedsrichter mit Lizenzstufe E wird die Spielgebühr aberkannt, wenn er ein Spiel als 1. Schiedsrichter leitet.

(6) Schiedsrichter ohne gültige Lizenz sind nicht berechtigt, Spiele zu leiten. Ein Verstoß wird gemäß des Strafenkatalogs geahndet. Wird ein Spiel ohne einen Schiedsrichter mit gültiger Lizenz geleitet, so ist ausnahmslos auf Spielwiederholung zu entscheiden. Die entstehenden Kosten trägt unter Vereinshaftung der Schiedsrichter.

(7) Die Bestrafung von Schiedsrichtern erfolgt durch den Schiedsrichterreferenten oder einen Beauftragten. Fällt ein Spiel wegen Nichtantretens der Schiedsrichter aus, ist der Einsatzleiter unverzüglich zu benachrichtigen.

(8) Die Schiedsrichterliste wird von den zuständigen Bezirksreferenten laufend in TeamSL geführt. Der Bezirksschiedsrichterreferent kann die Aufgabe an einen Mitarbeiter aus der Bezirksschiedsrichterkommission bzw. die Geschäftsstelle des Bezirkes delegieren. Beurlaubungswünsche von Schiedsrichtern für die jeweils nächste Saison sind bis spätestens 30.07. bei der Schiedsrichterkommission anzumelden. Alle zum 01.08. in TeamSL aktiv gemeldeten SR werden für die Ligen der folgenden Saison eingeteilt.

(9) Die Vereine der Ligen auf Bezirksebene sind verpflichtet, für alle Spiele Schiedsrichterbeurteilungen online abzugeben, wobei die im Handbuch des Bezirks Oberbayern aufgeführten Richtlinien zu beachten sind. Die Beurteilungen sind bis zum fünften Werktag nach dem Spiel auf dem offiziellen, vom Bezirk Oberbayern veröffentlichten Formular, online abzugeben.

(10) Erfolgt in einer Liga die Einteilung durch TeamSL, so hat der Schiedsrichter seine Einsätze bis spätestens 7 Tage nach Zustellung des Einsatzes zu bestätigen, spätestens jedoch am ersten Kalendertag des eingeteilten Monats. Unterlässt er die Bestätigung, erfolgt eine kostenpflichtige Rückgabe des Einsatzes gem. §17.3.

## § 18 Bezirksbeauftragter

Bei Spielen der Bezirksoberliga/Bezirksliga Senioren, Bestenspielen der Senioren, des Bezirkspokals und sonstigen Seniorenwettbewerben können vom Sportreferenten, bei Spielen der Bezirksoberliga/-liga Jugend, Relegation zur Bezirksoberliga Jugend, Qualifikationen zur Bezirksliga Jugend, Meisterschaften der Jugend und sonstigen Jugendwettbewerben vom Jugendreferenten Bezirksbeauftragte zur Überwachung eingesetzt werden.

- (1) Der Bezirksbeauftragte überwacht die Arbeit am Anschreibertisch und das Spielgeschehen. Er informiert die Schiedsrichter über besondere Vorkommnisse und unterstützt sie bei ihrer Arbeit. Er darf nicht in das laufende Spiel eingreifen, sondern nimmt bei der nächsten Spielunterbrechung Kontakt mit den Schiedsrichtern auf.
- (2) Bezirksbeauftragte können vom Bezirk eingeteilt oder von einer der am Spiel beteiligten Mannschaften beim Sportreferenten oder beim Jugendreferenten angefordert werden.
- (3) Wird der Bezirksbeauftragte vom Bezirk eingeteilt, übernimmt der Bezirk die Bezahlung. Wird der Bezirksbeauftragte von einem Spielbeteiligten angefordert, übernimmt der Anforderer die Kosten. Die Anforderung muss 10 Tage vor dem Spiel erfolgen.
- (4) Der Bezirksbeauftragte wird gemäß der Schiedsrichterabrechnungstabelle des Bezirks Oberbayern bezahlt.
- (5) Ist ein Bezirksbeauftragter eingeteilt, kann er in Altersklassen, in denen Mann-Verteidigung vorgeschrieben ist, die Überwachung übernehmen.
- (6) Nach Auffälligkeiten/Berichten kann der Veranstalter einen Bezirksbeauftragten auf Kosten des verantwortlichen Vereins entsenden.
- (7) Die Abrechnung von Bezirksbeauftragten setzt sich analog zu den Schiedsrichterkosten zusammen.
- (8) Für die Kreise gilt diese Regelung analog.

#### Spielsysteme für Bezirkswettbewerbe (Abschnitt 3)

#### § 19 Spielplanung

- (1) Die Spieltermine werden in TeamSL veröffentlicht.
- (2) Wird durch die Spielleitung oder den Vorstand zu einem Staffeltag eingeladen, so besteht Teilnahmepflicht.
- (3) Der offizielle Spielplan nach § 12.2 DBB-SO wird in TeamSL veröffentlicht und fortgeschrieben.
- (4) Die Spiele beginnen grundsätzlich
  - 1 an Samstagen zwischen 10:00 und 18:00 Uhr (alle Jugendligen),
  - 2 an Sonntagen zwischen 10:00 und 17:00 Uhr (alle Jugendligen),
  - 3 an Samstagen zwischen 13:00 und 20:00 Uhr (alle Seniorenligen),
  - 4 an Sonntagen zwischen 11:00 und 18:00 Uhr (alle Seniorenligen).
- (5) Mit Einverständnis des Spielpartners und der Spielleitung sind Spieltermine auch außerhalb dieser Zeiten möglich.
- (6) Bezirks- und Bezirksjugendtage sind geschützte Termine, an denen nur mit Sondergenehmigung des Bezirkssport- bzw. Bezirksjugendreferenten Spiele auf Kreis- oder Bezirksebene durchgeführt werden dürfen. Sollten diese Termine bei der Terminplangestaltung noch nicht bekannt sein, ist - entgegen der Spielordnung - auf Antrag eine Spielverlegung auch ohne Einverständnis des Gegners statthaft.
- (7) Die Ansetzung von Spielen in den Ligen U12 und älter erfolgt in Abständen von mindestens 2 Stunden und 15 Minuten.

#### § 20 Spielverlegung

- (1) Verlegungen erfolgen nach BBV-SO §§ 14, 15, 16, 17, 18.

(2) Für beantragte Spielverlegungen wird eine Verlegungsgebühr (inkl. Kosten) in Rechnung gestellt. Diese beträgt 25,- Euro bei Seniorenmannschaften und 15,- Euro bei Jugendmannschaften.

(3) Der verlegende Verein muss folgende Stellen informieren:

- Spielpartner
- Spielleitung
- die eingeteilten Schiedsrichter
- den zuständigen Schiedsrichter-Einsatzleiter
- etwaige SR-Coaches oder SR-Prüfer oder Spielbeobachter

(4) Zusätzlich zu den in DBB-JSO § 5.2 genannten Verlegungsgründen gelten Auswahlmaßnahmen des Bezirks als zwingende Gründe einer Spielverlegung.

(5) Bei Spielverlegungen, die bei der Spielleitung nicht bis 24:00 Uhr am Montag, mindestens jedoch fünf Tage, vor dem angesetzten Spieltermin schriftlich vorliegen, wird zusätzlich eine Strafgebühr in Höhe von 30,- EUR je Spielverlegung gegen die verlegende Mannschaft erhoben.

(6) Der neue Spieltermin ist der Spielleitung und dem Schiedsrichter-Einsatzleiter mindestens fünf Tage vor dem neu geplanten Spieltermin mitzuteilen.

#### § 21 Teilnahmerecht Bezirksoberligen der Senioren

(1) Das Teilnahmerecht ergibt sich aus der Abschlusstabelle der jeweiligen Liga und den in der zugrunde liegenden Ausschreibung aufgeführten Auf- und Abstiegsregelungen. Das Teilnahmerecht kann sich durch Verzichte oder zusätzliche Absteiger aus höheren Ligen bis 31. Mai ändern.

(2) Das Teilnahmerecht wird am 1. Juni wirksam.

(3) Die teilnahmeberechtigten Mannschaften werden veröffentlicht.

#### § 22 Spielmodus Bezirksoberliga Herren

(1) In der Bezirksoberliga Herren **sind in der Saison 2018/2019 13 Mannschaften teilnahmeberechtigt. In der Saison 2019/20 sind 12 Mannschaften teilnahmeberechtigt.** Die Runde findet mit Hin- und Rückspiel statt.

(2) Den Aufstieg in die Bayernliga regelt die BBV-Ausschreibung. Demnach steigt der Erst- und Zweitplatzierte der Bezirksoberliga Herren direkt in die Bayernliga auf.

(3) Die jeweils Erstplatzierten der Abschlusstabellen der zwei Bezirksligen Herren Ost und West steigen in die Bezirksoberliga auf.

(4) **Bleiben in der Bezirksoberliga Herren Anwartschaften frei, so erhöht sich die Anzahl der Aufsteiger aus den Bezirksligen. Die freien Anwartschaften gehen an die bestplatzierte Mannschaft aus den Bezirksligen, die noch keine Anwartschaft auf die Bezirksoberliga besitzt. Bei Hinderung oder Verzicht dieser Mannschaft, so wie bei weiteren freien Anwartschaften, wird die Anwartschaft an die nächstbeste Mannschaft vergeben. Die Vergabe der freien Anwartschaften wird nach diesem Modus fortgesetzt. Sie ist jedoch auf die Zweitplatzierten, die Drittplatzierten und die Viertplatzierten der Bezirksligen beschränkt.**

Ist bei einer Entscheidung über den Aufstieg ein Vergleich von Mannschaften erforderlich, die in den Gruppen denselben Tabellenplatz belegen, wird die Aufstiegsreihenfolge nach folgenden Kriterien ermittelt:

- a) nach der höheren Zahl Wertungspunkte bei gleicher Anzahl der Spiele;
- b) nach dem höheren Quotienten der erreichten Wertungspunkte in Bezug auf die zu erreichbare

Gesamtwertungspunktzahl bei unterschiedlicher Anzahl an Spielen bei Ligen mit unterschiedlicher Teilnehmeranzahl;

c) nach dem Wert des Quotienten aus dem Korbverhältnis aus allen Spielen des Wettbewerbs;

d) nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.

Kann so in einer Bezirksliga kein Aufsteiger gefunden werden, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der Bezirksoberliga entsprechend.

(5) Die Mannschaften, die nach Abschluss der Spielrunde die **Plätze 11,12 und 13** einnehmen, sind sportlicher Absteiger aus der Bezirksoberliga.

Jede Mannschaft die nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat ist Absteiger.

Nehmen zehn oder neun Mannschaften am Spielbetrieb teil, so ist auch die letztplatzierte Mannschaft die am Spielbetrieb teilgenommen hat sportlicher Absteiger.

(6) Aus der Bezirksoberliga Herren steigen zusätzlich so viele Mannschaften in die Bezirksligen ab, dass nach Eingliederung der Aufsteiger aus den Bezirksligen sowie der Absteiger aus der Bayernliga 12 Mannschaften verbleiben.

(7) Bleiben in der Bezirksoberliga Herren Anwartschaften frei, so erhöht sich die Anzahl der Aufsteiger aus den Bezirksligen. Bleiben anschließend Anwartschaften unbesetzt, werden diese durch den besten Absteiger in eine der Bezirksligen besetzt.

(8) Die Spielrunde muss zum 02.05. abgeschlossen sein. Spielverlegungen auf einen späteren Termin werden nicht zugelassen.

### §23 Spielmodus Bezirksliga Herren

(1) In der Bezirksliga Herren sind 20 Mannschaften teilnahmeberechtigt.

(2) Die Bezirksliga wird in zwei Gruppen zu je zehn Mannschaften gespielt. Die Einteilung der Gruppen wird nach regionalen Gesichtspunkten durch den Bezirkssportreferenten vorgenommen. In jeder Gruppe findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.

(3) Die jeweils Erstplatzierten der Abschlusstabellen der zwei Bezirksligen steigen in die Bezirksoberliga auf. Mögliche weitere Aufsteiger regelt §22 (4).

(4) Die jeweils Erstplatzierten der Abschlusstabellen der Bezirksklassen der vier Kreise (Mitte, Nordost, Südost, West) steigen in die Bezirksliga auf.

(5) Bei Verzicht oder Hinderung des Kreismeisters geht das Aufstiegsrecht auf den Zweitplatzierten und bei dessen Verzicht auf den Drittplatzierten der Bezirksklasse des jeweiligen Kreises über. Kann so kein Aufsteiger aus diesem Kreis gefunden werden tritt (8) in Kraft.

(6) Die Mannschaften, die nach Abschluss der Spielrunde die Plätze 9 und 10 einnehmen, sind sportlicher Absteiger aus den Bezirksligen.

Jede Mannschaft die nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat ist Absteiger.

Nehmen acht Mannschaften am Spielbetrieb teil, so ist auch die letztplatzierte Mannschaft die am Spielbetrieb teilgenommen hat sportlicher Absteiger.

(7) Aus der Bezirksliga Herren steigen zusätzlich so viele Mannschaften in die Bezirksklassen ab, dass nach Eingliederung der Aufsteiger aus den Bezirksligen sowie der Absteiger aus der Bezirksoberliga 20 Mannschaften verbleiben. Ist bei einer Entscheidung über den Abstieg ein Vergleich von Mannschaften erforderlich, die in den Gruppen denselben Tabellenplatz belegen, wird die Abstiegsreihenfolge nach

folgenden Kriterien ermittelt:

- a) nach der höheren Zahl Wertungspunkte bei gleicher Anzahl der Spiele;
- b) nach dem höheren Quotienten der erreichten Wertungspunkte in Bezug auf die zu erreichbare Gesamtwertungspunktzahl bei unterschiedlicher Anzahl an Spielen bei Ligen mit unterschiedlicher Teilnehmeranzahl;
- c) nach dem Wert des Quotienten aus dem Korbverhältnis aus allen Spielen des Wettbewerbs;
- d) nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.

(8) Bleiben in der Bezirksliga Herren Anwartschaften frei, so ergeben sich weitere Aufsteiger aus den Bezirksklassen. Dabei werden freie Anwartschaften, im d'Hondt-Verfahren an die Kreise vergeben und dort mit den bestplatzierten Mannschaften ohne bisherige Anwartschaft besetzt.

Bleiben anschließend Anwartschaften unbesetzt, werden diese durch den bisher besten Absteiger in eine der Bezirksklassen besetzt.

(9) Die Spielrunde muss zum 02.05 abgeschlossen sein. Spielverlegungen auf einen späteren Termin werden nicht zugelassen.

(10) Die Einteilung der Gruppen wechselt im jährlichen Turnus zwischen Ost/West und Nord/Süd.

a, Findet die Meldung in einem Jahr mit gerader Jahreszahl statt erfolgt eine Einteilung in die Gruppen Ost und West. 2018/2019.

b, Findet die Meldung in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl statt erfolgt eine Einteilung in die Gruppen Nord und Süd. **2019/2020.**

#### § 24 Spielmodus Bezirksoberliga Damen

(1) In der Bezirksoberliga Damen sind 10 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Die Runde findet mit Hin- und Rückspiel statt.

(2) Den Aufstieg in die Bayernliga regelt die BBV-Ausschreibung. Demnach steigt der Erstplatzierte der Bezirksoberliga Damen direkt in die Bayernliga auf.

(3) Die jeweils Erstplatzierten der Abschlusstabellen der zwei Bezirksligen Damen steigen in die Bezirksoberliga auf.

**(4) Bleiben in der Bezirksoberliga Damen Anwartschaften frei, so erhöht sich die Anzahl der Aufsteiger aus den Bezirksligen. Die freien Anwartschaften gehen an die bestplatzierte Mannschaft aus den Bezirksligen, die noch keine Anwartschaft auf die Bezirksoberliga besitzt. Bei Hinderung oder Verzicht einer Mannschaft, so wie bei weiteren freien Anwartschaften, wird die Anwartschaft an die nächstbeste Mannschaft vergeben. Die Vergabe der freien Anwartschaften wird nach diesem Modus fortgesetzt. Sie ist jedoch auf die Zweitplatzierten und die Drittplatzierten der Bezirksligen beschränkt.**

Ist bei einer Entscheidung über den Aufstieg ein Vergleich von Mannschaften erforderlich, die in den Gruppen denselben Tabellenplatz belegen, wird die Aufstiegsreihenfolge nach folgenden Kriterien ermittelt:

- a) nach der höheren Zahl Wertungspunkte bei gleicher Anzahl der Spiele;
- b) nach dem höheren Quotienten der erreichten Wertungspunkte in Bezug auf die zu erreichbare Gesamtwertungspunktzahl bei unterschiedlicher Anzahl an Spielen bei Ligen mit unterschiedlicher Teilnehmeranzahl;

- c) nach dem Wert des Quotienten aus dem Korbverhältnis aus allen Spielen des Wettbewerbs;
- d) nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.

Kann so in einer Bezirksliga kein Aufsteiger gefunden werden, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der Bezirksoberliga entsprechend.

(5) Die Mannschaften, die nach Abschluss der Spielrunde die Plätze 9 und 10 einnehmen, sind sportlicher Absteiger aus der Bezirksoberliga.

Jede Mannschaft die nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat ist Absteiger.

Nehmen acht Mannschaften am Spielbetrieb teil, so ist auch die letztplatzierte Mannschaft die am Spielbetrieb teilgenommen hat sportlicher Absteiger.

(6) Aus der Bezirksoberliga Damen steigen zusätzlich so viele Mannschaften in die Bezirksligen ab, dass nach Eingliederung der Aufsteiger aus den Bezirksligen sowie der Absteiger aus der Bayernliga 10 Mannschaften verbleiben.

(7) Bleiben in der Bezirksoberliga Damen Anwartschaften frei, so erhöht sich die Anzahl der Aufsteiger aus den Bezirksligen. Bleiben anschließend Anwartschaften unbesetzt, werden diese durch den besten Absteiger in eine der Bezirksligen besetzt.

(8) Die Spielrunde muss zum 02.05 abgeschlossen sein. Spielverlegungen auf einen späteren Termin werden nicht zugelassen.

## §25 Spielmodus Bezirksliga Damen

(1) In der Bezirksliga Damen sind 16 Mannschaften teilnahmeberechtigt.

(2) Die Bezirksliga wird in zwei Gruppen zu je acht Mannschaften gespielt. Die Einteilung der Gruppen wird nach regionalen Gesichtspunkten durch den Bezirkssportreferenten vorgenommen. In jeder Gruppe findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.

(3) Die jeweils Erstplatzierten der Abschlusstabellen der zwei Bezirksligen Damen steigen in die Bezirksoberliga auf. Mögliche weitere Aufsteiger regelt §24 (4).

(4) Die jeweils Erstplatzierten der Abschlusstabellen der Bezirksklassen der vier Kreise (Mitte, Nordost, Südost, West) steigen in die Bezirksliga auf.

Sollten die Kreise kreisübergreifende Bezirksklassen bilden erhalten die Bestplatzierten dieser Bezirksklassen die Aufstiegsrechte anstatt der nicht vorhandenen Kreismeister. Die Anzahl der Aufstiegsrechte aus einer solchen Liga hängt von der Anzahl der eingebundenen Kreise ab.

(5) Bei Verzicht oder Hinderung des Kreismeisters geht das Aufstiegsrecht auf den Zweitplatzierten und bei dessen Verzicht auf den Drittplatzierten der Bezirksklasse des jeweiligen Kreises über. Kann so in einer Bezirksklasse kein Aufsteiger gefunden werden, verringert sich die Anzahl der Absteiger aus der Bezirksliga entsprechend.

(6) Die Mannschaften, die nach Abschluss der Spielrunde die Plätze 7 und 8 einnehmen, sind immer sportlicher Absteiger aus der Bezirksliga.

Jede Mannschaft die nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat ist Absteiger.

Nehmen sechs Mannschaften am Spielbetrieb teil, so ist auch die letztplatzierte Mannschaft die am Spielbetrieb teilgenommen hat sportlicher Absteiger.

(7) Aus der Bezirksliga Damen steigen zusätzlich so viele Mannschaften in die Bezirksklassen ab, dass nach Eingliederung der Aufsteiger aus den Bezirksligen sowie der Absteiger aus der Bezirksoberliga 16

Mannschaften verbleiben. Ist bei einer Entscheidung über den Abstieg ein Vergleich von Mannschaften erforderlich, die in Gruppen denselben Tabellenplatz belegen, wird die Abstiegsreihenfolge nach folgenden Kriterien ermittelt:

- a) nach der höheren Zahl Wertungspunkte bei gleicher Anzahl der Spiele;
- b) nach dem höheren Quotienten der erreichten Wertungspunkte in Bezug auf die zu erreichbare Gesamtwertungspunktzahl bei unterschiedlicher Anzahl an Spielen bei Ligen mit unterschiedlicher Teilnehmeranzahl;
- c) nach dem Wert des Quotienten aus dem Korbverhältnis aus allen Spielen des Wettbewerbs;
- d) nach den weniger erhaltenen Korbpunkten bei positiver Korbdifferenz bzw. nach den mehr erzielten Korbpunkten bei negativer Korbdifferenz aus allen Spielen des Wettbewerbs.

(8) Bleiben in der Bezirksliga Damen Anwartschaften frei, so ergeben sich weitere Aufsteiger aus den Bezirksklassen. Dabei werden freie Anwartschaften, im d'Hondt-Verfahren an die Kreise vergeben und dort mit den bestplatzierten Mannschaften ohne bisherige Anwartschaft besetzt.

Bleiben anschließend Anwartschaften unbesetzt, werden diese durch den bisher besten Absteiger in eine der Bezirksklassen besetzt.

(9) Die Spielrunde muss zum 02.05 abgeschlossen sein. Spielverlegungen auf einen späteren Termin werden nicht zugelassen.

(10) Die Einteilung der Gruppen wechselt im jährlichen Turnus zwischen Ost/West und Nord/Süd.

a, Findet die Spielplanung in einem Jahr mit gerader Jahreszahl statt erfolgt eine Einteilung in die Gruppen Ost und West. 2018/2019.

b, Findet die Spielplanung in einem Jahr mit ungerader Jahreszahl statt erfolgt eine Einteilung in die Gruppen Nord und Süd. **2019/2020**.

#### § 26 Teilnahmerecht Bestenspiele Seniorinnen/Senioren Ü35 und Ü40

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Seniorinnen/Senioren Ü35 und Ü40 Mannschaften des Bezirks Oberbayern.

(2) Für die Saison **2018-2019** gilt nachfolgende Jahrgangseinteilung:

1 Seniorinnen/Senioren Ü35: vor dem 1.1.1985 geboren (Jahrgang 1984 und älter),

2 Seniorinnen/Senioren Ü40: vor dem 1.1.1980 geboren (Jahrgang 1979 und älter).

#### § 27 Spielmodus Bestenspiele Seniorinnen/Senioren Ü35 und Ü40

(1) leer

(2) Es dürfen nur Spieler(innen) teilnehmen, die eine Teilnahmeberechtigung für ihren Verein haben.

(3) Fehlt bei einem Spiel der Teilnehmerschein eines Spielers und stellt der 1. Schiedsrichter die Identität des Spielers auf andere Weise fest, ist der Teilnehmerschein der Spielleitung unaufgefordert innerhalb drei Tagen vorzulegen. Ein freigemachter und adressierter Rückumschlag ist beizufügen.

(4) Das Spielsystem hängt von der Anzahl der Meldungen ab. Nach Rücksprache mit den gemeldeten Vereinen wird entweder eine Runde mit Hin- und Rückspiel ausgetragen oder nach dem ‚KO-System‘ mit Hin- und Rückspiel gespielt, wobei die 1. Runde auch in Gruppen gespielt oder in Turnierform an einem Tag/Wochenende durchgeführt werden kann.

(5) Wird die Bezirksmeisterschaft in Turnierform an einem Tag/Wochenende durchgeführt, werden die Schiedsrichterkosten auf die teilnehmenden Vereine dieses Turniers umgelegt.

- (6) Der Meister, evtl. auch der Vizemeister, der Seniorinnen/Senioren Ü35 und Ü40 ist verpflichtet, an den weiterführenden Bestenspielen teilzunehmen. Näheres regelt die BBV-Ausschreibung.
- (7) Bei genügend großer Nachfrage ist die Durchführung einer eigenen Liga möglich, diese orientiert sich an der Bezirksliga Damen. Näheres wird vom Bezirkssportreferenten nach Meldung veröffentlicht.
- (8) An den Bestenspielen der Seniorinnen Ü40 können auch Spielgemeinschaften aus bis zu drei Vereinen teilnehmen.
- (9) Die Spielleitung kann zusätzliche Bestimmungen über Regelabweichungen sowie einen Kostenausgleich zwischen den beteiligten Vereinen erlassen.
- (10) Spieltermine Seniorenmeisterschaften, im Einverständnis aller gemeldeten Mannschaften des jeweiligen Wettbewerbes kann von den genannten Wochenende mit Zustimmung des Sportreferenten abgewichen werden:

Ü35 männlich: **28.10.2018**

Ü40 männlich: **06.01.2019**

Ü35 weiblich: **07.01.2019**

Ü40 weiblich: **27.10.2018**

**Die Durchführung erfolgt je nach gemeldeten Mannschaften in Turnierform. Sollte die Anzahl der Meldungen zu hoch sein für ein Turnier, so kann der Sportreferent einen weiteren Termin ansetzen.**

#### § 28 A Teilnahmerecht Bezirkspokal Herren

- (1) Der Bezirkspokal ist ein Mannschaftspokal.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften, die in der laufenden Spielzeit für einen Bezirkswettbewerb teilnahmeberechtigt sind sowie die Finalisten der Kreispokalwettbewerbe.
- (3) Die Finalisten des Bezirkspokals sind berechtigt, am Bayernpokal der folgenden Spielzeit teilzunehmen.

#### § 28 B Teilnahmerecht Bezirkspokal Damen

- (1) Der Bezirkspokal ist ein Mannschaftspokal.
- (2) Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften, die in der laufenden Spielzeit für einen Bezirkswettbewerb teilnahmeberechtigt sind sowie die Finalisten der Kreispokalwettbewerbe.
- (3) Die Finalisten des Bezirkspokals sind berechtigt, am Bayernpokal der folgenden Spielzeit teilzunehmen.

#### § 29 A Spielmodus Bezirkspokal Herren

- (1) Die Pokalwettbewerbe werden im KO-System ausgetragen. Klassenniedere Mannschaften haben Heimrecht.
- (2) Die Termine sind dem Rahmenterminplan zu entnehmen. Bei evtl. Überschneidungen mit Punktspielen auf Bezirks- oder Kreisebene haben die Bezirkspokalspiele Vorrang. Notwendige Spielverlegungen sind gebührenfrei.

#### § 29 B Spielmodus Bezirkspokal Damen

- (1) Der Bezirkspokal Damen kommt erst ab einem Meldeergebnis von mindestens vier Mannschaften zur Austragung.
  - (2) Der Spielmodus wird anhand des Meldeergebnisses festgelegt und den Mannschaften mitgeteilt.
- Der Sportreferent kann die Ausrichtung der Pokalwettbewerbe auch in Turnierform ansetzen.**



### § 30 Teilnahmerecht Bezirksoberliga/-liga Jugend

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Vereine des Bezirks Oberbayern mit je einer Mannschaft pro Altersklasse und Geschlecht.

(2) Zweite Mannschaften eines Vereins dürfen nicht in der gleichen Spielklasse des Bezirks spielen. Sollte die Sollstärke der Liga nicht erreicht sein, kann der Jugendreferent eine weitere Mannschafte(n) auf Antrag zulassen.

Zweite Mannschaften eines Vereins sind in der U12, und der u10, zulässig, wenn sie die sportliche Voraussetzung erfüllen.

**(3) Für die Saison 2018-2019 gilt nachfolgende Jahrgangseinteilung:**

<b>1 U20: 1999-2000</b>	<b>2 U18: 2001-2002</b>	<b>3 U16: 2003-2004</b>
<b>4 U14: 2005-2006</b>	<b>5 U12: 2007-2008</b>	<b>6 U10: 2009-2010</b>
<b>7 U8: 2011 und jünger</b>		

### § 31 Spielmodus Bezirksoberliga Jugend

(1) In der Bezirksoberliga sind jeweils 10 Mannschaften teilnahmeberechtigt, mindestens jedoch 4 Mannschaften.

(2) Melden mehr als 10 Mannschaften, erfordert die Teilnahme eine sportliche Qualifikation.

(3) Teilnahmerecht wird erlangt durch:

(a) in Altersklassen, in denen in der abgelaufenen Saison eine Bezirksliga ausgetragen wurde:

i. Platzierung in der abgelaufenen Saison auf den Plätzen 1-6 der Bezirksoberliga

ii. Platz 1 oder 2 in einer Relegationsgruppe gem. § 34

iii. Können durch die Punkte i-ii weniger Mannschaften das Teilnahmerecht für die Bezirksoberliga erlangen als die Sollstärke der Liga es vorgibt, kann der Bezirksjugendausschuss zusätzliche Qualifikationsmodi festlegen.

(b) in Altersklassen, in denen in der abgelaufenen Saison keine Bezirksliga ausgetragen wurde: durch Qualifikation nach §33 dieser Ausschreibung

(4) Es wird eine Runde mit Hin- und Rückspiel ausgetragen. **In der u10 ist eine Austragung in Turnierform möglich.**

(5) Der Erstplatzierte einer Altersklasse ist Oberbayerischer Meister, wenn keine Meisterschaft gem. Satz 7 gespielt wird.

(6) Die Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften/Bayernpokal wird durch die BBV-Ausschreibung geregelt.

(7) Aus der Spielrunde der U20 männlich/gemischt und der U13 mit U19 weiblich können jeweils bis zu zwei Mannschaften, die sich sportlich für die Bezirksoberliga qualifiziert haben, auf Antrag vom Spielbetrieb freigestellt werden. Sie spielen dann zusammen mit den beiden Erstplatzierten der Spielrunde die Oberbayerische Meisterschaft aus.

(8) In der Altersklasse u12 und u10 entfällt (1) und (3). Es sind 8-10 Mannschaften teilnahmeberechtigt, mindestens jedoch 4 Mannschaften. Melden mehr als 10 Mannschaften erfordert die Teilnahme eine sportliche Qualifikation. Abweichend zu §33 der Ausschreibung kann der Jugendausschuss einzelne Teams von der Qualifikation freistellen, und kann die Qualifikation gegebenenfalls in einer Runde durchgeführt werden.

(9) Letzter möglicher Spieltermin:

U20m: **folgt**     U20w: **folgt**

U18m: **folgt**     U18w: **folgt**

U16m: **folgt**     U16w: **folgt**

U14m: **folgt**     U14w: **folgt**

U12m: **folgt**     U12w: **folgt**

U10m: **folgt**     U10w: **folgt**

### § 32 Spielmodus Bezirksliga Jugend

(1) In Altersklassen mit den meisten Mannschaftsmeldungen kann der Bezirksjugendausschuss die Einführung einer Bezirksliga langfristig beschließen.

(2) Melden mehr als 10 Mannschaften, erfordert die Teilnahme eine sportliche Qualifikation.

(3) Teilnahmeberechtigt sind

(a) in Altersklassen, in denen in der abgelaufenen Saison eine Bezirksliga männlich ausgetragen wurde:

i. Platz drei oder vier in einer Relegationsgruppe zur Bezirksoberliga

ii. qualifizierte Mannschaften nach Qualifikationsturnieren gem. § 33

(b) in Altersklassen, in denen in der abgelaufenen Saison keine Bezirksliga ausgetragen wurde: durch Qualifikation nach §33 dieser Ausschreibung.

(4) Es wird eine Runde mit Hin und Rückspiel ausgetragen.

(5) In der Altersklasse u12 entfällt (3). Es sind 8-10 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Melden mehr als 10 Mannschaften kann eine sportliche Qualifikation angesetzt werden, melden mehr als 10 Mannschaften ist eine sportliche Qualifikation erforderlich. Abweichend zu §33 der Ausschreibung kann der Jugendausschuss einzelne Teams von der Qualifikation freistellen, und kann die Qualifikation gegebenenfalls in einer Runde durchgeführt werden.

(6) Die Spielrunde muss zum 02.05 abgeschlossen sein. Spielverlegungen auf einen späteren Termin werden nicht zugelassen.

### § 33 Qualifikation Bezirksoberliga und Bezirksliga Jugend

(1) Innerhalb von zehn Tagen nach Meldeschluss teilt der Bezirksjugendreferent allen Mannschaften, die für die Bezirksoberligen/-ligen gemeldet haben, das Ergebnis mit; innerhalb von fünf Tagen kann ein Verein dann noch eine Verzichtserklärung ohne Konsequenzen abgeben.

(2) Melden mehr Mannschaften als für eine Altersklasse vorgesehen, haben sich alle Mannschaften einer sportlichen Qualifikation zu unterziehen. Die Qualifikation wird in Gruppen gespielt. Die Gruppen werden anhand des sportlichen Abschneidens der Vorsaison zusammengestellt. Der Qualifikationsweg wird mit dem Turniermodus festgelegt. Jeder teilnehmenden Mannschaft werden grundsätzlich zwei Qualifikationschancen gewährt. Nicht qualifizierte Mannschaften werden nach dem Ergebnis der jeweils vorangehenden Runde gesetzt und spielen die restlichen Plätze in weiteren Runden aus. Ausnahmen werden durch den Jugendausschuss beschlossen.

(3) Die für weitere Runden qualifizierten Mannschaften können mit Poststempel des ersten Werktags nach Turnierende auf die Teilnahme an der weiteren Runde ohne Konsequenzen verzichten und sind dann wie nicht antretende Mannschaften Letztplatzierte. Der Verzicht ist zusätzlich am selben Tag telefonisch, per Fax oder E-Mail dem Bezirksjugendreferenten mitzuteilen. Die Spiele sind dann aus der Wertung zu nehmen.

- (4) Sollten nicht genügend Mannschaften für die Ausrichtung der Qualifikationsturniere melden, können Vereine vom Bezirksjugendausschuss ggf. per Losentscheid zur Ausrichtung verpflichtet werden. Vereine, die dann einer Aufforderung zur Ausrichtung in einer Halle mit ordnungsgemäßen Maßen und Sicherheitsabständen nicht nachkommen, können von einer Qualifikation ausgeschlossen werden.
- (5) Die Schiedsrichterkosten werden bei den einzelnen Turnieren von allen gemeldeten Mannschaften zu gleichen Teilen getragen. Der Ausrichter übernimmt die Auszahlung und rechnet mit den Mannschaften vor Ort ab.
- (6) Sollte ein Qualifikationsturnier vor dem 1. August eines Jahres stattfinden und die Teilnahmeberechtigung wird erst zum 1. August erteilt, so ist ein Antrag auf Erteilung der Spielberechtigung vor Spielbeginn bei der Geschäftsstelle zu stellen. Dies gilt für Sonderteilnahmeberechtigungen und Vereinswechsel in schriftlicher Form.
- (7) Die Turniere werden grundsätzlich an versetzten Wochentagen gespielt, so dass Aushilfseinsätze möglich sind. (Bsp. U14 und U18 am Samstag, U16 am Sonntag)
- (8) Der Ausrichter stellt das Kampfgericht und ist für dessen Arbeit verantwortlich.
- (9) SMS-Ergebnismeldung hat nach Spielende durch den Ausrichter innerhalb von 60 min zu erfolgen.
- (10) In Ligen, in denen Mann-Mann-Verteidigung vorgeschrieben ist (§ 37.1), kann der Veranstalter einen Beobachter zur Einhaltung der Mann-Mann-Verteidigung entsenden. Die Kosten werden vom Veranstalter getragen.
- (11) Nehmen Mannschaften der U20 männlich/gemischt oder U18 mit U20 weiblich, die Freistellung vom Rundenspielbetrieb beantragt haben, an der Qualifikation teil, so erhöht sich die Zahl der möglichen Qualifikanten bei männlich/gemischt auf 9 oder 10, bei weiblich auf 13 oder 14. Sollten sich mehr als zwei Mannschaften bei den beiden ersten Qualifikationsrunden für die Freistellung qualifizieren, so ist deren Zahl durch eine dritte Qualifikationsrunde auf zwei zu reduzieren. Über die Einzelheiten der Durchführung entscheidet der Jugendausschuss.
- (12) Jeder Verein ist verpflichtet, sich über kurzfristige Änderungen des Turniers in TeamSL bis Freitag, 20 Uhr, vor dem Turnier selbständig zu informieren. Der Jugendreferent oder eine von ihm beauftragte Person ist damit seiner Informationspflicht nachgekommen, für Spielverluste ist ausschließlich der Verein verantwortlich, wenn Änderungen bis zu diesem Termin veröffentlicht wurden.
- (13) In besonderen Fällen kann der Bezirks-Jugendausschuss die Durchführung einer 3. Qualifikationsrunde beschließen. Er kann Mannschaften zur Bezirksoberliga nach sportlichen Aspekten zusätzlich zulassen.
- (14) Mannschaften, die aus **überbezirklichen** Ligen kommen, können auch ohne Anwartschaft für die Relegation der Bezirksoberliga zugelassen werden. Eine automatische Anwartschaft für die Bezirksliga besteht dadurch nicht.
- (15) Mannschaften, die sich nicht für die Bezirksoberliga qualifiziert haben, müssen sich für die Bezirksliga qualifizieren.

#### § 34 Relegation zur Bezirksoberliga

- (1) Es werden zwei Relegationsturniere mit je vier teilnehmenden Mannschaften gespielt..
- (2) Teilnahmeberechtigt sind die Plätze sieben bis zehn der Bezirksoberliga des Vorjahres, Platz eins bis drei der Bezirksliga und das beste Team der Bezirksoberliga des jüngeren Jahrgangs. Sollte ein Team sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen, rückt das nächstplatzierte Team nach.

**(2 A) Sollte die Bezirksliga in mehreren Staffeln gespielt werden, werden die Teilnahmerechte aus den Bezirksligen: Die beiden Erstplatzierten, plus der bessere Zweitplatzierte nach folgendem Verfahren :**

**a) nach dem höheren Quotienten aus den erzielten zu den maximalen Wertungspunkten**

**b) nach dem höheren Quotienten aus den erzielten zu den erhaltenen Korbpunkten**

**c) nach der besseren Korbdifferenz**

(3) Die Turniere werden an versetzten Wochentagen gespielt, so das Aushilfeinsätze möglich sind. (Bsp. U14 und U18 am Samstag, U16 am Sonntag)

(4) Die Gruppen setzen sich wie folgt zusammen

a. Gruppe A: Siebter (Ausrichter) und Zehnter Bezirksoberliga, Erster Bezirksliga und bester jüngerer Jahrgang;

Gruppe B: Achter (Ausrichter) und Neunter Bezirksoberliga, Zweiter und Dritter Bezirksliga

b. Durch Verzicht kann die Nummerierung unter Pt. a angepasst werden.

c. Sollte ein Verein auf sein Heimrecht verzichten, hat der nächste in der Aufzählung das Heimrecht. Sollte sich keiner Ausrichter finden, ist der erste zur Ausrichtung verpflichtet

(5) Es wird ein Turnier im Modus „Jeder gegen Jeden“ gespielt. Es gelten folgende Abweichungen von den FIBA-Regeln: 4x7min Spielzeit, 1min Viertelpause, 5min Halbzeitpause, 4 persönliche Fouls, 4min Verlängerung und 1/2 Auszeiten. Turnierbeginn ist in der Regel 10 Uhr, der Spielplan ergibt sich aus der Entfernung zum Ausrichter.

(6) SMS-Ergebnismeldung hat nach Spielende durch den Ausrichter innerhalb von 60 min zu erfolgen.

(7) Die Schiedsrichterkosten werden bei den einzelnen Turnieren von allen gemeldeten Mannschaften zu gleichen Teilen getragen. Der Ausrichter übernimmt die Auszahlung und rechnet mit den Mannschaften vor Ort ab.

(8) Der Ausrichter stellt das Kampfgericht und ist für dessen Arbeit verantwortlich.

(9) In Ligen, in denen Mann-Mann-Verteidigung vorgeschrieben ist, kann der Veranstalter einen Beobachter zur Einhaltung der Mann-Mann-Verteidigung entsenden. Die Kosten werden vom Veranstalter getragen. Sonst obliegt die Überwachung bei den Schiedsrichter.

§ 36 Bezirksmeisterschaft der Jugend (§ 35 leer)

(1) Haben sich bei der U20 männlich/gemischt oder der **U18 mit U20** weiblich eine oder zwei Mannschaften für die Freistellung vom Rundenspielbetrieb qualifiziert, so spielen diese mit den beiden Erstplatzierten der Runde in Turnierform „Jeder gegen Jeden“ um die Meisterschaft. Der Erstplatzierte ist Oberbayerischer Meister.

(2) Wird die Oberbayerische Meisterschaft – ohne Spielrunde – nur in Turnierform gespielt (§ 31, 2), entscheidet der Jugendausschuss über den Ablauf.

(3) Die Teilnahme an weiterführenden Meisterschaften regelt die BBV-Ausschreibung.

§ 37 Spielbedingungen Bezirksoberliga/-liga der Jugend

(1) In den Altersklassen, in denen der DBB bei seinen Meisterschaften die Mann-Mann-Verteidigung verbindlich vorschreibt, ist für die Spielrunden und Meisterschaften im Bezirk Oberbayern die Mann-Mann-Verteidigung ebenfalls verbindlich vorgeschrieben. Demnach ist die Mann-Mann-Verteidigung verbindlich vorgeschrieben für die Altersklassen U16 und jünger.

(2) Die Überwachung erfolgt nach den Richtlinien des DBB zur Mann-Mann-Verteidigung.

(3) Siehe § 12.

#### § 38 Bezirksmeisterschaften für Jugendkreisligen

(1) Findet in einer der Altersklassen **U10** bis U20 weder eine Ober- noch eine Bezirksoberliga statt, wird eine Bezirksmeisterschaft für die Kreisligen ausgeschrieben.

(2) Der Spielmodus dieser Bezirksmeisterschaft wird bei Bedarf bis zum 30.9. durch den Bezirksjugendausschuss veröffentlicht.

#### Durchführungsbestimmungen für Wettbewerbe im Kreis Mitte (Abschnitt 4)

#### § 39 Einsatzberechtigung:

§ 10 gilt entsprechend.

1 Das Pilotprojekt wird für die Saison 2018/2019 weitergeführt. Es gilt folgende Erweiterung:

In allen Ligen des Kreis Mitte, mit Ausnahme der Bezirksklasse Herren, können unter folgenden Voraussetzungen Anträge auf zusätzliche Einsatzberechtigungen an den Ausrichter des jeweiligen Wettbewerbs gestellt werden:

(1) Der Spieler verfügt über einen aktiven Teilnehmerschein und über weniger als vier Einsatzberechtigungen.

(2) Es besteht keine Einsatzberechtigung für eine andere Mannschaft desselben Wettbewerbs.

(3) Der Antrag ist gebührenpflichtig und für jede Spielzeit neu zu stellen.

Der Ausrichter oder eine von ihm beauftragte Person/ein von ihm beauftragtes Gremium wird jeden Antrag unter der Berücksichtigung der Liga auf Notwendigkeit und Wettbewerbsverzerrung prüfen und entscheiden.

#### § 40 Spielhallen

Für die Bezirksklasse Herren, die Bezirks**klasse** Damen, die Kreisliga A Herren, die Kreisliga B Herren sowie die Kreisklasse A Herren gilt § 11 entsprechend.

1 In der Bezirksliga Damen, der Kreisliga Herren und der Kreisklasse A Herren kann mit ausdrücklicher Zustimmung der einzelnen Spielpartner auch in nicht zugelassenen Hallen gespielt werden. Die Zustimmung ist bis zum Ende der durch den Sportreferenten angesetzten Spielplanungsphase vom Heimverein schriftlich einzuholen.

2 Sollte es in einem Spiel zu wiederholten oder extremen kommunikativen Angriffen bzw. unangebrachtem Verhalten durch Zuschauer oder Funktionäre kommen, so ist dies durch die Schiedsrichter auf der Rückseite des Bogens zu vermerken.

3 Im Wiederholungsfall kann die Spielleitung oder der Kreisvorstand die Öffentlichkeit für zukünftige Spiele betroffener Vereine ausschließen. Der Ausschluss kann eine, mehrere oder alle Ligen auf Kreisebene betreffen und für eine bestimmte Anzahl von Spielen, sowie für eine zeitliche Dauer gelten. Der Bezirk kann sich dem Beschluss anschließen. Der Ausschluss und dessen Umfang wird durch die Spielleitung oder den Kreisvorstand bekannt gegeben.

#### § 41 Technische Ausrüstung:

§ 12, ohne (1) 4, gilt entsprechend.

(1) Abweichend ist in den Kreisklassen Jugend die 24-Sekunden-Uhr oder 24-Sekunden-Anlage nicht zwingend erforderlich.

(2) Abweichend reicht in der Kreisklasse Damen, der Kreisklasse B Herren, und bei eventuellen Turnieren mit parallel stattfindenden Spielen, eine geeignete Stoppuhr anstatt der 24-Sekunden-Anlage aus.

#### § 42 Anschreibebogen

§ 13, ohne (8), gilt entsprechend.

(1) In allen Ligen des Kreises Mitte, außer den Jugendaltersklassen u8-u11, wird eine Auswertung nach Korbpunkten, Freiwürfen, Dreipunktekörben und Fouls gefordert.

(2) In den Jugendaltersklassen u8-u11 ist lediglich die Eingabe der eingesetzten Spieler gefordert.

§ 43 Spielkleidung: § 14 gilt entsprechend.

§ 44 Kampfgericht: § 15 gilt entsprechend.

#### § 45 Schiedsrichter

(1) In den Herrenwettbewerben und der Bezirksklasse Damen werden vom Kreisschiedsrichterreferenten oder einem von ihm beauftragten Vertreter neutrale Schiedsrichter eingeteilt. Die Ansetzung geschieht vereinsweise nach dem Verursacherprinzip. Dabei kann die Anzahl der Ansetzungen durch den SR-Referenten vereinzelt nach unten korrigiert werden. Die Einsätze müssen die angesetzten Vereine in eigener Verantwortung mit Schiedsrichtern besetzt werden.

Spielrückgaben an die Einsatzleiter des Kreises sind kostenpflichtig und nur bis 15.09 vor der jeweiligen Saison möglich, die Rückgabegebühr beträgt 40,00 EUR pro Spiel.

Abweichend kann durch den Einsatzleiter eine namentliche Ansetzung für einzelne Spiele oder Ligen vorgenommen werden.

(2) Die Bezahlung der Schiedsrichter bei Spielen mit neutraler Ansetzung obliegt dem jeweiligen Heimverein nach der jeweils gültigen Abrechnungstabelle des Bezirks Oberbayern. Die Schiedsrichterkosten sind auf der Rückseite des Originalanschreibebogens einzutragen und von den Schiedsrichtern zu quittieren. Fehlende Angaben über Schiedsrichterkosten werden mit Euro 0,00 gewertet.

In allen Ligen mit neutraler Schiedsrichteransetzung, mit Ausnahme von Pokal und Kreisspielklasse, wird nach Ablauf der Saison automatisch ein Schiedsrichterkostenausgleich für die jeweilige Liga vorgenommen. Entfallene Spiele, in welchen keine Schiedsrichterkosten angefallen sind, werden mit Euro 0,00 gewertet.

(3) In Damen- und Jugendspielen, deren Ligen in Rundenform ausgetragen werden, mit Ausnahme der Bezirksklasse Damen, ist der jeweilige Heimverein für die Ansetzung eines lizenzierten Schiedsrichters verantwortlich. Der jeweilige Gastverein hat das Recht, einen Schiedsrichter einzusetzen. Sollte der Gastverein von diesem Recht Gebrauch machen, so hat er den Heimverein spätestens eine Woche vor dem angesetzten Spieltermin darüber in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Bezahlung der Schiedsrichter in der Kreisliga Damen, der Kreisklasse Damen, und den Jugendligen erfolgt nach freier Vereinbarung zwischen dem einsetzenden Verein und dem Schiedsrichter. Schiedsrichter eines Gastvereins werden ausschließlich vom Gastverein honoriert. Werden keine Vereinbarungen getroffen, gilt die Schiedsrichter-Abrechnung des Bezirks Oberbayern. Wird zur Ermittlung des Kreismeisters ein Meisterschaftsturnier mit neutralen Schiedsrichtern angesetzt, so werden alle Schiedsrichterkosten dieses

Turnieres durch die am Turnier teilnehmenden Mannschaften geteilt.

(5) Sollten Mannschaften durch die Kooperation von Kreisen in einer Liga eines anderen Kreises antreten, und für diese Liga gemäß Ausschreibung des ausrichtenden Kreises eine neutrale Schiedsrichteranzetzung verlangt werden, so gelten die Schiedsrichter-Regelungen des ausrichtenden Kreises für diese Mannschaften.

(6) Die Einteilung der Schiedsrichter bei Kreispokalwettbewerben wird vom Spielleiter nach der Festsetzung des Spielmodus getroffen. Werden neutrale Schiedsrichter angesetzt, gilt zur Bezahlung die Abrechnungstabelle des Bezirks Oberbayern. Die Kosten werden unter den Spielteilnehmern geteilt, bei Turnierform werden die Gesamtschiedsrichterkosten des Turnieres unter allen Turnierteilnehmern geteilt.

(7) §17 (5) gilt entsprechend. **Ein Schiedsrichter mit Lizenzstufe E darf Spiele nur als 2. Schiedsrichter und immer nur gemeinsam mit einem Schiedsrichter mit Lizenzstufe D oder höher leiten.**

(8) Schiedsrichter mit Lizenzstufe E dürfen in der Bezirksklasse Herren nur nach Genehmigung durch den Kreisschiedsrichterreferenten eingesetzt werden. Bei Verstößen wird gegen den zuständigen Verein eine Ordnungsstrafe wegen Nichtantretens ausgesprochen.

Spielsysteme für Wettbewerbe im Kreis Mitte (Abschnitt 5)

§ 46 Spielplanung:

§ 19 Absatz 1, 2, 3, 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 47 Spielverlegung:

(1) §20 gilt entsprechend. Absatz (5) kann bei erwiesenem und deutlich erkennbarem Bemühen erlassen werden.

(2) Bei neutraler Schiedsrichtereinteilung hat die verlegende Mannschaft eine Bestätigung des als Schiedsrichter eingeteilten Vereines für die Übernahme des neuen Spieltermins einzuholen. Der eingeteilte Verein kann die Übernahme des neuen Termins innerhalb von 48 Stunden nach dessen Bekanntgabe ablehnen, wenn der Termin auf ein anderes Datum verlegt wird. Der verlegende Verein ist in diesem Falle der verweigerter Übernahme verpflichtet neutralen Ersatz zu organisieren.

§ 48 Teilnahmerecht der Seniorenligen im Kreis Mitte:

Für die Bezirksklasse Herren, die Bezirksliga Damen, die Kreisliga A Herren, Kreisliga B Herren sowie die Kreisklasse Herren A gilt § 21, ohne (3), entsprechend.

(1) In allen Ligen des Kreis Mitte können Mannschaften aus anderen Kreisen und Bezirken teilnehmen, sofern dies durch das Meldeergebnis sinnvoll erscheint. Eine Eingliederung von Mannschaften bedarf der Zustimmung seitens des Kreis Mitte und des anderen Kreises bzw. des anderen Bezirks. In diesen Fällen kann die Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften gegenüber der Ausschreibung nach oben abweichen.

§ 49 Spielmodus Bezirksklasse Herren

(1) In der Bezirksklasse Herren sind zehn Mannschaften teilnahmeberechtigt. Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.

(2) Der Meister der Bezirksklasse steigt in die Bezirksliga auf. Mögliche weitere Aufsteiger regelt §23 (8)

(3) Die Kreisliga A hat zwei Aufstiegsplätze in die Bezirksklasse.

(4) Die Mannschaften auf Platz 9 und 10 der Abschlusstabelle sind sportliche Absteiger. Zusätzlich steigen so viele Mannschaften aus der Bezirksklasse ab, dass nach Eingliederung der Aufsteiger aus der Kreisliga A und der Absteiger aus der Bezirksliga zehn Mannschaften verbleiben.

(5) In der Bezirksklasse ist die Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins zugelassen. Die Kader sind streng zu trennen. Die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander sind zu Beginn der Hin-/ Rückrunde durchzuführen. Die Anzahl der Mannschaften eines Vereins ist auf zwei begrenzt.

(6) Der Abstieg einer Mannschaft in die Bezirksklasse/Kreisliga A verhindert nicht den Aufstieg einer anderen Mannschaft desselben Vereins aus dieser Liga.

(7) Jede Mannschaft die nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat ist Absteiger.

Nehmen acht oder sieben Mannschaften am Spielbetrieb teil, so ist auch die letztplatzierte Mannschaft die am Spielbetrieb teilgenommen hat sportlicher Absteiger.

(8) Bleiben in der Bezirksklasse Anwartschaften frei, so werden diese durch weitere Aufsteiger aus der Kreisliga A befüllt. Können so nicht ausreichend Anwartschaften besetzt werden, verringert sich die Anzahl der Absteiger.

#### § 50 A Spielmodus Kreisliga A Herren

(1) In der Kreisliga A Herren sind 9 Mannschaften teilnahmeberechtigt.

(2) Die beiden Erstplatzierten der Kreisliga A steigen in die Bezirksklasse auf.

(3) Die Kreisliga B hat zwei Aufstiegsplätze in die Kreisliga A. Mögliche weitere Aufsteiger regelt §49 (8)

(4) Die Mannschaften auf Platz 8 und 9 der Abschlusstabelle sind sportliche Absteiger. Zusätzlich steigen so viele Mannschaften aus der Kreisliga A ab, dass nach Eingliederung der Aufsteiger aus der Kreisliga B und der Absteiger aus der Bezirksklasse neun Mannschaften verbleiben.

(5) In der Kreisliga A ist die Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins zugelassen. Die Kader sind streng zu trennen. Die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander sind zu Beginn der Hin-/ Rückrunde durchzuführen.

(6) Der Abstieg einer Mannschaft in die Kreisliga B verhindert nicht den Aufstieg einer anderen Mannschaft desselben Vereins aus dieser Liga.

(7) Jede Mannschaft die nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat ist Absteiger.

Nehmen sieben oder sechs Mannschaften am Spielbetrieb teil, so ist auch die letztplatzierte Mannschaft die am Spielbetrieb teilgenommen hat sportlicher Absteiger.

(8) Bleiben in der Kreisliga A Anwartschaften frei, so werden diese durch weitere Aufsteiger aus der Kreisliga B befüllt. Können so nicht ausreichend Anwartschaften besetzt werden, verringert sich die Anzahl der Absteiger.

#### § 50 B Spielmodus Kreisliga B Herren

(1) In der Kreisliga B Herren sind 8 Mannschaften teilnahmeberechtigt.

(2) Die beiden Erstplatzierten der Kreisliga B steigen in die Kreisliga A auf.

(3) Die Kreisklasse A hat zwei Aufstiegsplätze in die Kreisliga B. Mgl. weitere Aufsteiger regelt §50 A (8)

(4) Die Mannschaften auf Platz 7 und 8 der Abschlusstabelle sind sportliche Absteiger. Zusätzlich steigen so viele Mannschaften aus der Kreisliga B ab, dass nach Eingliederung der Aufsteiger aus der Kreisklasse A und der Absteiger aus der Kreisliga A acht Mannschaften verbleiben.



(5) In der Kreisliga B ist die Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins zugelassen. Die Kader sind streng zu trennen. Die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander sind zu Beginn der Hin-/ Rückrunde durchzuführen.

(6) Der Abstieg einer Mannschaft in die Kreisklasse A verhindert nicht den Aufstieg einer anderen Mannschaft desselben Vereins aus dieser Liga.

(7) Jede Mannschaft die nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat ist Absteiger.

Nehmen sechs Mannschaften am Spielbetrieb teil, so ist auch die letztplatzierte Mannschaft die am Spielbetrieb teilgenommen hat sportlicher Absteiger.

(8) Bleiben in der Kreisliga B Anwartschaften frei, so werden diese durch weitere Aufsteiger aus der Kreisklasse A befüllt. Können so nicht ausreichend Anwartschaften besetzt werden, verringert sich die Anzahl der Absteiger.

#### § 51 Spielmodus Kreisklasse A Herren

(1) In der Kreisklasse A Herren sind 8 Mannschaften teilnahmeberechtigt.

(2) Die beiden Erstplatzierten der Kreisklasse A in die Kreisliga B auf. Mgl. weitere Aufst. regelt §50 B (8)

(3) Die Mannschaften auf Platz 7 und 8 der Abschlusstabelle sind sportliche Absteiger. Zusätzlich steigen so viele Mannschaften aus der Kreisklasse A ab, dass nach Eingliederung der Aufsteiger aus der Kreisklasse B und der Absteiger aus der Kreisliga B acht Mannschaften verbleiben.

(4) In der Kreisklasse A ist die Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins zugelassen. Die Kader sind streng zu trennen. Die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander sind zu Beginn der Hin-/ Rückrunde durchzuführen.

(5) Jede Mannschaft die nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat ist Absteiger.

Nehmen sechs Mannschaften am Spielbetrieb teil, so ist auch die letztplatzierte Mannschaft die am Spielbetrieb teilgenommen hat sportlicher Absteiger.

(6) Bleiben in der Kreisklasse A Anwartschaften frei, so werden diese durch weitere Aufsteiger aus der Kreisklasse B befüllt. Können so nicht ausreichend Anwartschaften besetzt werden, verringert sich die Anzahl der Absteiger.

#### § 52 Spielmodus Kreisklasse B Herren

(1) In der Kreisklasse B Herren sind alle Mannschaften teilnahmeberechtigt, die nicht in einer höheren Liga spielen.

(2) Die Einteilung der Gruppen der Kreisklasse B wird nach Eingang der Meldung durch den Kreisvorstand vorgenommen. In jeder Gruppe findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt. Eine Gruppe besteht aus höchstens neun Mannschaften.

Auf Wunsch kann eine Mannschaft in einer zweiten Gruppe mit demselben Kader teilnehmen, wird dort aber außer Konkurrenz gewertet.

(3) Die Meister der Kreisklasse B steigen in die Kreisklasse A auf. Wird die Kreisklasse B in einer Gruppe ausgetragen so steigen die beiden Erstplatzierten in die Kreisklasse A auf. Sollten in der Kreisklasse A freie Plätze bestehen so können sich dadurch weitere Aufstiegsplätze ergeben. Ist bei einer Entscheidung über den Aufstieg ein Vergleich von Mannschaften erforderlich, die in den Spielgruppen denselben Tabellenplatz belegen, wird der Aufstieg nach den Kriterien §23, Absatz 7, a, b, c, und d ermittelt. die nach der Abschlusstabelle vergeben werden.

### § 53 Spielmodus Bezirksklasse Damen

- (1) In der Bezirksklasse Damen sind acht Mannschaften teilnahmeberechtigt. Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.
- (2) Der Meister der Bezirksklasse steigt in die Bezirksliga auf. Mögliche weitere Aufsteiger regelt §25 (8)
- (3) Die Kreisliga Damen hat einen Aufstiegsplatz in die Bezirksklasse Damen.
- (4) Die Mannschaft auf Platz acht der Abschlusstabelle ist sportlicher Absteiger. Zusätzlich steigen so viele Mannschaften aus der Bezirksliga Damen ab, dass nach Eingliederung der Aufsteiger aus der Kreisliga Damen sowie der Absteiger aus der Bezirksliga acht Mannschaften verbleiben.
- (5) In der Bezirksklasse ist die Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins zugelassen. Die Kader sind streng zu trennen. Die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander sind zu Beginn der Hin-/ Rückrunde durchzuführen. Die Anzahl der Mannschaften eines Vereins ist auf zwei begrenzt.
- (6) Jede Mannschaft die nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat ist Absteiger.  
Nehmen sieben oder sechs Mannschaften am Spielbetrieb teil, so ist auch die letztplatzierte Mannschaft die am Spielbetrieb teilgenommen hat sportlicher Absteiger.
- (7) Ist bei einer Entscheidung über den Aufstieg oder den Abstieg ein Vergleich von Mannschaften erforderlich, die in mehreren Spielgruppen denselben Tabellenplatz belegen, wird das Teilnahmerecht nach den Kriterien §23a, Absatz 6, a, b, c, und d ermittelt. die nach der Abschlusstabelle vergeben werden.
- (8) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, die Liga mit einem anderen Kreis zu koppeln, wenn es anhand des Meldeergebnisses sinnvoll erscheint. Die Rechte der Mannschaften bleiben davon unberührt. Das Aufstiegsrecht kann in diesem Zuge für die jeweilige Saison ebenfalls an den ausrichtenden Kreis übertragen werden.
- (9) Bleiben in der Bezirksklasse Anwartschaften frei, so werden diese durch weitere Aufsteiger aus der Kreisliga befüllt. Können so nicht ausreichend Anwartschaften besetzt werden, verringert sich die Anzahl der Absteiger.

### § 54 A Spielmodus Kreisliga Damen

- (1) In der Kreisliga Damen sind maximal 8 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Kommt keine Kreisklasse Damen zustande und melden mehr als 8 Mannschaften, kann in mehreren Gruppen gespielt werden.
- (2) Die mögliche Einteilung der Gruppen der Kreisliga wird nach Eingang der Meldung durch den Kreisvorstand vorgenommen. In jeder Gruppe findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.
- (3) Die Meister der Kreisliga steigen in die Bezirksklasse auf. Sollten in der Bezirksklasse freie Plätze bestehen, so können sich dadurch weitere Aufstiegsplätze ergeben. Ist bei einer Entscheidung über den Aufstieg ein Vergleich von Mannschaften erforderlich, die in den Spielgruppen denselben Tabellenplatz belegen, wird der Aufstieg nach den Kriterien §23a, Absatz 6, a, b, c, und d ermittelt. die nach der Abschlusstabelle vergeben werden.
- (4) Die Mannschaft auf Platz 8 der Abschlusstabelle ist sportlicher Absteiger. Jede Mannschaft die nicht am Spielbetrieb teilgenommen hat ist Absteiger. Zusätzlich steigen so viele Mannschaften aus der Kreisliga ab, dass nach Eingliederung der Aufsteiger aus der Kreisklasse und der Absteiger aus der Bezirksklasse acht Mannschaften verbleiben.
- (5) In der Kreisliga ist die Teilnahme mehrerer Mannschaften eines Vereins zugelassen. Die Kader sind streng zu trennen. Die Spiele dieser Mannschaften gegeneinander sind zu Beginn der Hin-/ Rückrunde

durchzuführen.

(6) Der Abstieg einer Mannschaft in die Kreisklasse verhindert nicht den Aufstieg einer anderen Mannschaft desselben Vereins aus dieser Liga.

(7) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, die Liga mit einem anderen Kreis zu koppeln, wenn es anhand des Meldeergebnisses sinnvoll erscheint. Die Rechte der Mannschaften bleiben davon unberührt. Das Aufstiegsrecht kann in diesem Zuge für die jeweilige Saison ebenfalls an den ausrichtenden Kreis übertragen werden.

(8) Bleiben in der Kreisliga Anwartschaften frei, so werden diese durch weitere Aufsteiger aus der Kreisklasse befüllt. Können so nicht ausreichend Anwartschaften besetzt werden, verringert sich die Anzahl der Absteiger.

#### § 54 B Spielmodus Kreisklasse Damen

(1) In der Kreisklasse Damen sind alle Mannschaften teilnahmeberechtigt, sofern sie nicht in einer höheren Liga spielen.

(2) Die Einteilung der Gruppen der Kreisklasse wird nach Eingang der Meldung durch den Kreisvorstand vorgenommen. In jeder Gruppe findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt. Eine Gruppe besteht aus höchstens acht Mannschaften.

Auf Wunsch kann eine Mannschaft in einer zweiten Gruppe mit demselben Kader teilnehmen, wird dort aber außer Konkurrenz gewertet.

(3) Die Meister der Kreisklasse steigen in die Kreisliga auf. Sollten in der Kreisliga freie Plätze bestehen so können sich dadurch weitere Aufstiegsplätze ergeben. Ist bei einer Entscheidung über den Aufstieg ein Vergleich von Mannschaften erforderlich, die in den Spielgruppen denselben Tabellenplatz belegen, wird der Aufstieg nach den Kriterien §23, Absatz 7, a, b, c, und d ermittelt. die nach der Abschlusstabelle vergeben werden.

(4) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, die Liga mit einem anderen Kreis zu koppeln, wenn es anhand des Meldeergebnisses sinnvoll erscheint. Die Rechte der Mannschaften bleiben davon unberührt. Das Aufstiegsrecht kann in diesem Zuge für die jeweilige Saison ebenfalls an den ausrichtenden Kreis übertragen werden.

#### § 55 Teilnahmerecht Kreispokal Damen und Herren

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften des Kreises Mitte, solange sie im Kreis spielen. Der Kreisvorstand kann weitere Mannschaften zulassen.

#### § 56 Spielmodus Kreispokal Damen und Herren

Der Austragungsmodus wird nach Eingang der Meldungen bekannt gegeben.

#### § 57 Teilnahmerecht Kreisligen/Kreisklassen Jugend

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendmannschaften, sofern sie nicht in höheren Ligen antreten.

(2) In allen Ligen des Kreises Mitte können Mannschaften aus anderen Kreisen und Bezirken teilnehmen, sofern dies durch das Meldeergebnis sinnvoll erscheint. Eine Eingliederung von Mannschaften bedarf der Zustimmung seitens des Kreises Mitte und des anderen Kreises bzw. des anderen Bezirks. In diesen Fällen kann die Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften gegenüber der Ausschreibung nach oben

abweichen.

(3) § 29 Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Bei der Zusammenstellung der Ligen sollen soweit möglich in jeder Altersklasse Kreisligen und Kreisklassen gebildet werden. Eine weitere Unterteilung durch den Kreisvorstand ist möglich.

(5) Die Zugehörigkeit zu den Ligen erfolgt nach Meldung der Vereine und gegebenenfalls der sportlichen Qualifikation. Sollte es eine eingleisige Kreisliga geben sind maximal zehn Mannschaften teilnahmeberechtigt, bei einer zweigleisigen maximal 18 Mannschaften. Der Kreisvorstand kann zur sportlichen Einstufung Qualifikations- oder Sichtungsturniere ansetzen. Verzicht auf die Teilnahme an diesen Turnieren führt zur Einstufung in die rangniedrigere Liga. Mannschaften, die im gleichen Zeitraum Turniere zur Eingliederung in höhere Ligen bestreiten, können vom Kreisvorstand von der Qualifikation befreit werden und direkt in die Kreisliga eingestuft werden. Eine automatische Eingliederung in die Kreisliga aufgrund der Teilnahme an Turnieren zur Eingliederung in einer höheren Liga ist nicht vorgesehen.

#### § 58 Spielmodus Kreisligen/Kreisklassen Jugend

(1) Die Kreisligen der Jugend führen zur Kreismeisterschaft.

(2) Sofern keine Bezirksoberliga und Bezirksliga durchgeführt wird, sind die auf den beiden ersten Plätzen der Kreismeisterschaft einkommenden Mannschaften an der Bezirksmeisterschaft teilnahmeberechtigt.

(3) Der Spielball für die Jugend orientiert sich an den Vorschriften des Bezirks Oberbayern.

(4) Die Vereine bestimmen mit der Meldung den Spielmodus in Kreisliga und Kreisklasse. Die Spielleitung legt den Spielmodus anhand der Meldungen fest. **Für die Altersstufen U10 und U12 sind Turniere anstatt Einzelspielen geplant. In der U10 und U12 Kreisklasse mit Qualifikations- und anschließenden Meister-/Platzierungsrunden, in der U12 Kreisliga für die ganze Saison.**

(5) Bei den Spielen der **Altersstufe** U16 und jünger ist Mann-Mann-Verteidigung verbindlich vorgeschrieben.

(6) Für die U8 kann die Spielleitung Regelvereinfachungen vornehmen, diese sind allen gemeldeten Vereinen spätestens drei Wochen vor dem ersten Spieltermin mitzuteilen.

(7) In der U10 und der Kreisklasse U12 wird anstatt 5gegen5 mit 4gegen4 gespielt.

(8) In der Kreisklasse U14 und den Kreisklassen der weiblichen Jugend wird anstatt 5gegen5 mit 4gegen4 gespielt. Bei Zustimmung beider Spielpartner werden die Spiele 5gegen5 bestritten. Die Zustimmung ist auf der Rückseite des Spielberichts bogens durch die Unterschriften der Trainer zu bestätigen.

(9) In der weiblichen Jugend können in den Kreisligen die Spiele, bei Zustimmung beider Spielpartner, im 4gegen4 bestritten werden. Die Zustimmung ist auf der Rückseite des Spielberichts bogens durch die Unterschriften der Trainer zu bestätigen. Ziel ist es Spelausfälle zu reduzieren. 5gegen5 ist die grundsätzlich gewünschte Spielform.

(10) Im Turniermodus bei der U10, u11w, u13w und U12 wird vier mal 6 Minuten gespielt, 8 Minuten Halbzeitpause, **ohne Verlängerung (Unentschieden möglich), 4 persönliche Fouls, ab dem 4. Teamfoul Freiwürfe anstatt dem 5.** und einer möglichen Auszeit pro Viertel für jede Mannschaft. Ein Finalturnier um die Meisterschaft kann von dieser Regelung abweichen.

(11) In der u10 ist ein Wechsel nur in Auszeiten und in Viertel- bzw. Halbzeitpausen möglich.

Durchführungsbestimmungen für Wettbewerbe im Kr. Nordost (Abschn. 6)

§ 61 Einsatzberechtigung ( § 59 leer und § 60 leer): § 10 gilt entsprechend.

1 Das Pilotprojekt der zusätzlichen Einsatzberechtigung (ZEB) wird für die Saison 2017/2018 übernommen.

Es gilt folgende Erweiterung:

In allen Ligen des Kreis Nordost, mit Ausnahme der Herrenligen, können unter folgenden Voraussetzungen Anträge auf zusätzliche Einsatzberechtigungen an den Ausrichter des jeweiligen Wettbewerbs gestellt werden:

(1) Der Spieler verfügt über einen aktiven Teilnehmerschein und über weniger als vier Einsatzberechtigungen.

(2) Es besteht keine Einsatzberechtigung für eine andere Mannschaft desselben Wettbewerbs.

(3) Der Antrag ist gebührenpflichtig und für jede Spielzeit neu zu stellen.

Der Ausrichter oder eine von ihm beauftragte Person/eine von ihm beauftragtes Gremium wird jeden Antrag unter der Berücksichtigung der Liga auf Notwendigkeit und Wettbewerbsverzerrung prüfen und entscheiden.

§ 62 Technische Ausrüstung: § 12 gilt entsprechend.

§ 63 Anschreibebogen: § 13 gilt entsprechend.

§ 64 Spielkleidung: § 14 gilt entsprechend.

§ 65 Kampfgericht: § 15 gilt entsprechend.

§ 66 Schiedsrichter

(1) § 17 Absatz 1 gilt entsprechend.

(2) § 17 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Einteilung der Schiedsrichter obliegt dem Kreisschiedsrichterreferenten oder einem von ihm beauftragten Einsatzleiter. Rückgaben an den Einsatzleiter sind nur in besonderen Ausnahmefällen möglich. Bei Rückgabe eines Spielauftrages an den Einsatzleiter wird dem betreffenden Verein, dem der Schiedsrichter angehört, eine Gebühr von Euro 10,- in Rechnung gestellt. Die Gebühr wird dem Vereinskonto angelastet.

(4) Soweit für einzelne Ligen keine neutralen Schiedsrichter eingeteilt werden, kann ein Verein für einzelne Spiele neutrale Schiedsrichter vom Kreisschiedsrichterreferenten anfordern. Die Anforderung hat mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin zu erfolgen. Spielleiter und Spielpartner sind von der Anforderung gleichzeitig zu informieren. In diesem Fall trägt der Anforderer die Schiedsrichterkosten allein.

Spielsysteme für Wettbewerbe im Kreis Nordost (Abschnitt 7)

§ 67 Spielplanung

(1) Die Spieltermine werden im Hauptterminplan veröffentlicht.

(2) Die Spiele beginnen grundsätzlich

1 an Samstagen zwischen 10:00 und 18:00 Uhr und

2 an Sonntagen zwischen 10:00 und 16:00 Uhr.

(3) Mit Einverständnis des Spielpartners und der Spielleitung (bei Nachholspielen) sind Spieltermine auch

außerhalb dieser Zeiten möglich.

§ 68 Spielverlegung: § 20 gilt entsprechend.

§ 69 Teilnahmerecht Bezirksklassen der Senioren  
Für die Bezirksklasse Herren gilt § 21 entsprechend.

§ 70 Spielmodus Bezirksklasse Herren

(1) In der Bezirksklasse Herren sind neun Mannschaften teilnahmeberechtigt. Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.

(2) Der Meister der Bezirksklasse steigt in die Bezirksliga auf.

§ 72 Spielmodus Bezirksklasse Damen (§71 leer)

(1) In der Bezirksklasse Damen sind alle Mannschaften teilnahmeberechtigt, die nicht in einer höheren Liga spielen.

(2) Der Meister der Bezirksklasse Damen steigt in die Bezirksliga auf.

(3) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, die Liga mit einem anderen Kreis zu koppeln, wenn es anhand des Meldeergebnisses sinnvoll erscheint. Die Rechte der Mannschaften bleiben davon unberührt. Das Aufstiegsrecht kann in diesem Zuge für die jeweilige Saison ebenfalls an den ausrichtenden Kreis übertragen werden.

§ 73 Teilnahmerecht Kreispokal Damen und Herren

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften des Kreises Nordost, so lange sie im Kreis spielen. Der Kreisvorstand kann weitere Mannschaften zulassen.

§ 74 Spielmodus Kreispokal Damen und Kreispokal Herren

Der Austragungsmodus wird nach Eingang der Meldungen bekannt gegeben.

§ 76 Spielmodus Bezirksklassen Jugend (§ 75 leer)

(1) Die Bezirksklassen der Jugend führen zur Kreismeisterschaft.

(2) Sofern keine Bezirksliga durchgeführt wird, sind die auf den beiden ersten Plätzen der Kreismeisterschaft einkommenden Mannschaften an der Bezirksmeisterschaft teilnahmeberechtigt.

(3) Bei den Spielen der U16 bis U10 ist Mann-Mann-Verteidigung verbindlich vorgeschrieben.

(4) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, einzelne Ligen mit einem anderen Kreis zu koppeln, wenn es anhand des Meldeergebnisses sinnvoll erscheint. Die Rechte der Mannschaften bleiben davon unberührt.

Durchführungsbestimmungen für Wettbewerbe im Kreis Südost (Abschn.8)

§ 77 Einsatzberechtigung: § 10 gilt entsprechend

§ 78 Spielhallen:

(1) Für die Bezirksklasse Herren und die Kreisliga Herren gelten die Zulassungsbestimmungen

entsprechend § 11. Begründete Ausnahmen können schriftlich (per eMail) bei der Kreisvorstandschaft beantragt werden.

(2) In allen anderen Ligen kann der Spielbetrieb in Hallen ohne Zulassung durchgeführt werden.

§ 79 Zuschauerverhalten:

(1) § 16 Zuschauerverhalten gilt entsprechend.

(2) Verstöße nach § 16 sind vom Schiedsrichter zu protokollieren.

(3) In besonders schweren Fällen kann die Kreisvorstandschaft mit der Spielleitung die Öffentlichkeit bei Spielen des betroffenen Vereins auf Kreisebene ausschließen. Der Ausschluss wird dem Vereinsvorstand und dem Abteilungsleiter bekanntgegeben.

§ 80 Technische Ausrüstung: § 12 gilt entsprechend. Wobei sich die 24-Sekunden-Anlage in der Bezirksklasse Herren und der Kreisliga Herren an beiden Grundlinien oder Korbanlagen befindet.

§ 81 Spielberichtsbogen und Ergebnismeldung: § 13 gilt entsprechend

§ 82 Spielkleidung: § 14 gilt entsprechend

§ 83 Kampfgericht:

(1) § 15 Absatz 1, 3 und 4 gilt entsprechend.

(2) Der Gastverein ist berechtigt, zu jeder Zeit des Spiels das Kampfgericht durch einen Vertreter am Tisch zu überwachen. Es muss sich hierbei nicht immer um dieselbe Person handeln.

§ 84 Schiedsrichter:

(1) Ansetzungen für die Herrenwettbewerbe:

Für alle Herrenligen werden neutrale Schiedsrichter vom Kreisschiedsrichterreferenten (KSR) oder einem von ihm beauftragten Einsatzleiter eingeteilt.

Die Ansetzungen erfolgen vereinsweise, wobei im Kreis Südost alle Vereine mit Herrenmannschaften gleichermaßen berücksichtigt werden. Ob diese Vereine eigene Schiedsrichter haben oder nicht ist unerheblich. Sie teilen für ihre Ansetzungen Schiedsrichter ein. Die angesetzten Vereine haften für die von ihnen oder für sie eingeteilten Schiedsrichter.

Unabhängig davon führt der KSR auch namentliche Ansetzungen durch, die auf die Vereinsquote angerechnet werden. Hier haften die Vereine für die von ihnen gemeldeten Schiedsrichter. Dies gilt auch dann, wenn im Schiedsrichtereinsatzplan Platzhalter statt der Namen stehen.

(2) Rückgabe der Ansetzungen:

Bis zum 15.09. (bzw. 31.12. für die Rückrunde) haben die Vereine bzw. die Schiedsrichter die Möglichkeit gegen eine Gebühr von 30,- € (je einzelner Ansetzung) die Ansetzungen in schriftlicher Form an den KSR zurückzugeben.

Spätere Rückgaben werden nur in schriftlicher Form ausschließlich vom KSR sowohl entgegen- genommen als auch bestraft. Es handelt sich hierbei um die im Strafenkatalog beschriebene „verspätete Rückgabe eines Spielauftrags“.

Die dann erforderlichen neuen Ansetzungen erfolgen während der Saison (nach dem 15.09. für die

Hin- bzw. nach dem 31.12. für die Rückrunde), sind namentlich und nur nach Zustimmung der betroffenen Schiedsrichter möglich.

#### (3) Bezahlung für die Herrenwettbewerbe:

Die Schiedsrichter werden vor dem Spiel vom Ausrichter (Heimverein) gemäß der im Anhang zu dieser Ausschreibung veröffentlichten Erläuterung bezahlt.

Der Wohnort der Schiedsrichter stellt die Abrechnungsgrundlage dar. Dies gilt auch dann, wenn Vereine angesetzt werden.

Ein Doppelleinsatz wird abgerechnet, wenn ein Schiedsrichter zu zwei oder mehr Spielen am gleichen Ort angesetzt wird, deren Beginn nicht mehr als 3 Stunden auseinanderliegt. Der Betrag für das ranghöhere Spiel wird nach den jeweiligen Abrechnungsmodalitäten ermittelt. Für das andere Spiel erhält der Schiedsrichter ausschließlich die Spielgebühr, auch wenn es zeitlich vor dem ranghöheren Spiel liegt. Die Rangfolge der Spielklassen ist: 1.a) überbezirkliche Ligen b) Bezirksligen 2.a) BKH b) KLH c) KKH 3.a) BKD b) sonstige Ligen des Kreises  
Tagegeld wird vom KSR infolge eines schriftlichen Antrags (eMail) genehmigt. Der Spielleiter ist mit einer Kopie zu informieren.

#### (4) Abrechnung:

Jeder Schiedsrichter (auch mit Lizenzstufe E) schreibt seine Abrechnung selbst auf die Rückseite des Spielberichts. Der Name, der Wohnort, die gefahrenen Kilometer (einfach) und der Gesamtbetrag sind zu quittieren.

#### (5) Schiedsrichterkostenausgleich im Herrenbereich:

Nach Ende der Wettbewerbe wird zwischen den Vereinen der jeweiligen Spielklasse ein Ausgleich der Schiedsrichterfahrtskosten so vorgenommen, dass alle Vereine gleichmäßig belastet sind. Fehlende Angaben über Schiedsrichterkosten werden mit 0,- € gewertet. Die Verwaltung der Schiedsrichterkasse obliegt dem Kassenreferenten.

#### (6) Ansetzungen für die Damen- und Jugendwettbewerbe:

Für alle Damen- und Jugendwettbewerbe hat der Ausrichter zwei Schiedsrichter zu stellen. Außer der Gastverein meldet sein Recht an, den 2.Schiedsrichter anzusetzen. Dies ist dem Ausrichter mindestens eine Woche vor Spielbeginn mitzuteilen. Der Ausrichter hat den 1.Schiedsrichter mit gültiger Lizenzstufe D oder höher zu stellen. Jeder Verein haftet für die von ihm angesetzten Schiedsrichter.

#### (7) Bezahlung für die Damen- und Jugendwettbewerbe:

Es gelten die in Absatz (3) beschriebenen Abrechnungsmodalitäten, außer dass die Spielgebühr für beide Schiedsrichter vom Ausrichter, dagegen die Reisekosten und Aufwandsentschädigung je Schiedsrichter vom ansetzenden Verein ausgezahlt wird.

#### (8) Anforderung neutraler Schiedsrichter für die Damen- und Jugendwettbewerbe:

Vereine können für einzelne Spiele vom KSR oder dem Einsatzleiter neutrale Schiedsrichter anfordern. Mindestens eine Woche vor dem Spieltermin hat die Anforderung mit Kopie an den Spielpartner und den Spielleiter zu erfolgen.

Bei Ansetzungen während der Saison gilt Absatz (2) letzter Satz entsprechend.

Für beide Schiedsrichter trägt der Ausrichter die Spielgebühren, während der anfordernde Verein für beide Schiedsrichter die Reisekosten und Aufwandsentschädigungen zu zahlen hat.

#### (9) Schiedsrichter mit Lizenzstufe E:



§ 17 (5) gilt entsprechend.

**Zusätzlich darf** in den Herrenwettbewerben ein Schiedsrichter mit Lizenzstufe LSE nur nach Genehmigung durch den KSR eingesetzt werden. Zuwiderhandlungen werden wie ein Nichtantreten eines lizenzierten Schiedsrichters (ohne Spielwiederholung) bestraft.

**(10) Schiedsrichter ohne gültige Lizenz:**

**§ 17 (6) gilt entsprechend.**

**(11) Schiedsrichterauflage des Kreises:**

In der Finanzordnung des Bezirks Oberbayern wird die Ermittlung der Schiedsrichterauflage des Bezirks aufgeführt. Diese gilt für den Kreis Südost entsprechend.

Wie der Bezirk Oberbayern erhebt auch der Kreis Südost für jeden fehlenden Schiedsrichter eine Gebühr von den Vereinen. Diese beträgt 20% der ermittelten Bezirksauflage.

**Spielsysteme für Wettbewerbe im Kreis Südost (Abschnitt 9)**

§ 85 Spielplanung:

§ 19 Absatz 1, 2, 3, 4, 5 und 7 gilt entsprechend; nur bei Seniorenspielen wird an Sonntagen die Anfangszeit bis 19:00 Uhr verlängert.

§ 86 Spielverlegung:

(1) Verlegungen erfolgen nach BBV-SO §§ 14, 15, 16.1, 16.2, 16.4, 17 und 18.

(2) Bei einer Verlegung nach § 14 BBV-SO wird eine Bearbeitungsaufwendung von 8.- € in Rechnung gestellt.

(3) Bei einer Verlegung nach § 15 BBV-SO wird eine Gebühr von 20.- € für eine Seniorenmannschaft und 10.- € für eine Jugendmannschaft in Rechnung gestellt.

(4) Für Verlegungen nach § 16 BBV-SO (auf einen späteren Austragungstag) werden, wenn der schriftliche Antrag und die schriftliche Zustimmung des Spielpartners (beides per eMail) der Spielleitung vorliegen, folgende Gebühren erhoben (Senioren-/Jugendmannschaft):

a) 20.-/10.- €, wenn die Schriftstücke mindestens 10 Tage vor dem ursprünglichen Spieltermin vorliegen

b) 35.-/20.- €, wenn die Schriftstücke bis Mittwoch, 24 h, vor dem ursprünglichen Spieltermin vorliegen

c) 50.-/30.- €, wenn die Schriftstücke bis Freitag, 24 h, vor dem ursprünglichen Spieltermin vorliegen

Falls der ursprüngliche Spieltermin während der Woche (Mo-Fr) ist, werden die Fristen angepasst.

(5) Spätestens fünf Tage nach dem Antrag auf Spielverlegung muss der Heimverein einen vom Gastverein schriftlich bestätigten neuen Spieltermin der Spielleitung vorlegen, da ansonsten gegen den Antragsteller auf Spielverlust entschieden wird.

(6) Der verlegende Verein (Antragsteller) muss folgende Stellen informieren:

- Spielpartner
- Spielleitung
- die eingeteilten Schiedsrichter
- den zuständigen Schiedsrichter-Einsatzleiter

(7) § 20 (4) gilt entsprechend.

§ 87 Ligengröße und Teilnahmerechte in den Herrenligen des Kreises Südost:

(1) Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften die sich bis zum 15. Mai bei der Bezirksgeschäftsstelle gemeldet haben. Ebenfalls sind alle Mannschaften, die mit Bestandskraft der Abschlusstabelle zuerst die Anwartschaft auf ein Teilnahmerecht erlangt haben, ab dem 01. Juni teilnahmeberechtigt.

(2) Aus der Gesamtzahl der Teilnehmer werden für die folgenden Wettbewerbe die Ligenstärken wie folgt ermittelt:

a) Bei weniger als 20 Mannschaften ist eine möglichst hohe Anzahl an Mannschaften in der KLH teilnahmeberechtigt, wobei die Anzahl der Teilnehmer in der BKH > (größer) KLH ist.

b) Bei 20 Mannschaften ergeben sich je 10 Teilnehmer für die BKH und die KLH.

c) Bei mehr als 20 Mannschaften ist eine möglichst hohe Anzahl an Mannschaften zuerst in der KKH und danach in der KLH teilnahmeberechtigt, wobei die Anzahl der Teilnehmer in der BKH > (größer) KLH  $\geq$  (größergleich) KKH ist und letztlich in der BKH mindestens neun Mannschaften teilnehmen.

(3) Das Teilnahmerecht in einer bestimmten Spielklasse ergibt sich für jede Mannschaft aus der Größe des zukünftigen Wettbewerbs, der Abschlusstabelle des bisherigen Wettbewerbs und den in der zugrunde liegenden Spielordnung und Ausschreibung aufgeführten Auf- und Abstiegsregelungen.

(4) Die teilnahmeberechtigten Mannschaften jeder Spielklasse werden veröffentlicht.

§ 88 Spielmodus Bezirksklasse Herren (BKH):

(1) In der Bezirksklasse Herren sind die nach § 87 (2) ermittelte Anzahl an Mannschaften teilnahmeberechtigt. Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.

(2) Den Aufstieg in die Bezirksliga regelt § 23, demnach hat die Bezirksklasse einen Aufstiegsplatz in die Bezirksliga.

(3) Der Meister der Kreisliga Herren erwirbt die Anwartschaft für die Teilnahme (= Aufstiegsrecht) an der Bezirksklasse Herren.

(4) Bei Verzicht oder Hinderung des Erstplatzierten geht das Aufstiegsrecht auf den Zweitplatzierten und bei dessen Verzicht oder Hinderung auf den Drittplatzierten über. Kann so in einer Spielklasse kein Aufsteiger gefunden werden, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der nächsthöheren Spielklasse entsprechend.

(5) Bei Verzicht oder Verlust des Teilnahme- oder Anwartschaftsrechts einer Mannschaft, wird diese Mannschaft zum sportlichen Absteiger.

(6) Aus der Bezirksklasse steigen zusätzlich so viele Mannschaften in die Kreisliga ab, dass nach Eingliederung der Aufsteiger aus der Kreisliga sowie der Absteiger aus der Bezirksliga die nach § 87 (2) ermittelte Anzahl an Mannschaften verbleibt.

(7) Bleiben Anwartschaften frei, werden diese durch Aufsteiger aus der Kreisliga besetzt.

(8) Die Mannschaft, die von allen in der Bezirksklasse verbliebenen Mannschaften am 01.06. die schlechteste Platzierung hat, nimmt an einer Relegation mit dem Zweit-, Dritt- beziehungsweise Viertplatzierten der Kreisliga teil. §88 (4) gilt entsprechend. Gibt es bereits zwei Aufsteiger, entfällt die Relegation. Der Sieger der Relegation erhält für die folgende Saison das Teilnahmerecht an der Bezirksklasse. Die Relegation erfolgt nach dem Modus Hin- und Rückspiel. Das erste Heimrecht wird gelöst.

(9) Die Spielrunde muss am ~~...~~ **2019** abgeschlossen sein. Verlegungen über diesen Termin hinaus sind nicht zulässig.

#### § 89 Spielmodus Kreisliga Herren (KLH):

- (1) In der Kreisliga Herren sind die nach § 87 (2) ermittelte Anzahl an Mannschaften teilnahmeberechtigt. Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.
- (2) Den Aufstieg in die Bezirksklasse regelt § 88, demnach hat die Kreisliga einen Aufstiegs- und einen Relegationsplatz in die Bezirksklasse.
- (3) Der Meister der Kreisklasse Herren erwirbt die Anwartschaft für die Teilnahme (= Aufstiegsrecht) an der Kreisliga Herren.
- (4) + (5): § 88 (4) + (5) gelten entsprechend.
- (6) Aus der Kreisliga steigen zusätzlich so viele Mannschaften in die Kreisklasse ab, dass nach Eingliederung des Aufsteigers aus der Kreisklasse sowie der Absteiger aus der Bezirksklasse die nach § 87 (2) ermittelte Anzahl an Mannschaften verbleibt.
- (7) Bleiben Anwartschaften frei, werden diese durch Aufsteiger aus der Kreisklasse besetzt.
- (8) Die Mannschaft, die von allen in der Kreisliga verbliebenen Mannschaften am 01.06. die schlechteste Platzierung hat, nimmt an einer Relegation mit dem Zweit-, Dritt- beziehungsweise Viertplatzierten der Kreisklasse teil. §88 (4) gilt entsprechend. Gibt es bereits zwei Aufsteiger, entfällt die Relegation. Der Sieger der Relegation erhält für die folgende Saison das Teilnahmerecht an der Kreisliga. Die Relegation erfolgt nach dem Modus Hin- und Rückspiel. Das erste Heimrecht wird ausgelost.
- (9) Die Spielrunde muss am ~~...~~**2019** abgeschlossen sein. Verlegungen über diesen Termin hinaus sind nicht zulässig.

#### § 90 Spielmodus Kreisklasse Herren (KKH):

- (1) In der Kreisklasse Herren sind alle Mannschaften teilnahmeberechtigt, die nicht in einer höheren Liga spielen. Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.
- (2) Den Aufstieg in die Kreisliga regelt § 89, demnach hat die Kreisklasse einen Aufstiegs- und einen Relegationsplatz in die Kreisliga.
- (3) Die Spielrunde muss am ~~...~~**2019** abgeschlossen sein. Verlegungen über diesen Termin hinaus sind nicht zulässig.

#### § 91 Teilnahmerecht und Spielmodus Bezirksklasse Damen:

- (1) In der Bezirksklasse Damen sind alle Mannschaften teilnahmeberechtigt, die nicht in einer höheren Liga spielen.
- (2) Der Meister der Bezirksklasse Damen steigt in die Bezirksliga auf.
- (3) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, die Liga mit einem anderen Kreis zu koppeln, wenn es anhand des Meldeergebnisses sinnvoll erscheint. In diesem Fall übernehmen die Mannschaften und die für sie haftenden Vereine die Regularien des Veranstalters. Das Aufstiegsrecht kann in diesem Zuge für die jeweilige Saison ebenfalls an den veranstaltenden Kreis übertragen werden.

#### § 92 Teilnahmerecht Kreispokal Damen und Herren:

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften des Kreises Südost, die nicht höher als in der Bezirksklasse spielen.

#### § 93 Spielmodus Kreispokal Damen und Herren:

Der Austragungsmodus wird nach Eingang der Meldungen durch den Kreisvorstand bekannt gegeben.

#### § 94 Teilnahmerecht Kreisliga und Kreisklasse Jugend:

- (1) Teilnahmerechtig sind alle Jugendmannschaften, sofern sie nicht in der Bezirksliga oder einer höheren Liga spielen.
- (2) Die ausgeschriebenen Wettbewerbe siehe bei § 2 (4)

#### § 95 Spielmodus Kreisliga und Kreisklasse Jugend:

- (1) Die Kreisligen der Jugend führen zur Kreismeisterschaft.
- (2) Sofern keine Bezirksliga durchgeführt wird, sind die auf den beiden ersten Plätzen der Kreismeisterschaft einkommenden Mannschaften an der Bezirksmeisterschaft teilnahmeberechtigt.
- (3) Der Spielball für die U14 bis U8 orientiert sich an den Vorgaben des Bezirks Oberbayern.
- (4) Bei den Spielen der U16 bis U8 ist Mann-Mann-Verteidigung verbindlich vorgeschrieben.
- (5) Für die U12 bis U8 gelten die einheitlichen Miniregeln.
- (6) In der weiblichen Jugend können in den Kreisligen die Spiele, bei Zustimmung beider Spielpartner, 4gegen4 bestritten werden. Die Zustimmung ist auf der Rückseite des Spielberichts Bogens durch die Unterschriften der Trainer zu bestätigen. Ziel ist es Spielausfälle zu reduzieren. 5gegen5 ist die grundsätzlich gewünschte Spielform.
- (7) In der weiblichen Jugend wird in den Kreisklassen anstatt 5gegen5 mit 4gegen4 gespielt. Bei Zustimmung beider Spielpartner werden die Spiele 5gegen5 bestritten. Die Zustimmung ist auf der Rückseite des Spielberichts Bogens durch die Unterschriften der Trainer zu bestätigen. Ziel ist es Spielausfälle zu reduzieren. 5gegen5 ist die grundsätzlich gewünschte Spielform.
- (8) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, die jeweilige Liga mit einem anderen Kreis zu koppeln, wenn es anhand des Meldeergebnisses sinnvoll erscheint. In diesem Fall übernehmen die Mannschaften und die für sie haftenden Vereine die Regularien des Veranstalters.

Durchführungsbestimmungen für Wettbewerbe im Kreis West (Abschn. 10)

#### § 96 Wettbewerbe:

siehe § 2 Absatz 5 und § 8 Absatz 5 dieser Ausschreibung.

#### § 97 Einsatzberechtigung: § 10 gilt entsprechend.

1 Erweiternd zu § 10 Absatz 7 der Ausschreibung gilt Kreisligen und Kreisklassen für Jugendspieler: Es werden auch gut lesbare Kopien von Teilnehmerausweises und amtlichen Lichtbildausweis akzeptiert wenn diese vom Abteilungsleiter mit Vereinsstempel, Unterschrift und Datum beglaubigt wurden. Schiedsrichter müssen dies, bei ordnungsgemäßer Vorlage diese Unterlagen, nicht auf der Rückseite des Anschreibebogens vermerken.

2 Für die Saison **2018/19** wird das Pilotprojekt der Zusätzlichen Einsatzberechtigungen (ZEB) für die Damenligen übernommen. Es gilt folgende Erweiterung:

In den Ligen Bezirksklasse Damen, Kreisliga Damen und Kreisklasse Damen des Kreises West können unter folgenden Voraussetzungen Anträge auf zusätzliche Einsatzberechtigungen an den Kreisvorstand **gestellt werden:**

- (1) Die Spielerin verfügt über einen aktiven Teilnehmerausweis und über weniger als vier Einsatzberechtigungen.
- (2) Es besteht keine Einsatzberechtigung für eine andere Mannschaft desselben Wettbewerbs.
- (3) Der Antrag ist gebührenpflichtig und für jede Spielzeit neu zu stellen. Die Gebühr beträgt 15 Euro. Der Kreisvorstand, oder eine, bzw. mehrere von ihm beauftragte Person/en wird/werden jeden Antrag unter der Berücksichtigung der Liga auf Notwendigkeit und Wettbewerbsverzerrung prüfen und entscheiden.

§ 98 Spielhallen: § 11 gilt entsprechend.

**1 Sollte es in einem Spiel zu wiederholten oder extremen kommunikativen Angriffen bzw. unangebrachtem Verhalten durch Zuschauer oder Funktionäre kommen, so ist dies durch die Schiedsrichter auf der Rückseite des Bogens zu vermerken.**

**2 Im Wiederholungsfall kann die Spielleitung oder der Kreisvorstand die Öffentlichkeit für zukünftige Spiele betroffener Vereine ausschließen. Der Ausschluss kann eine, mehrere oder alle Ligen auf Kreisebene betreffen und für eine bestimmte Anzahl von Spielen, sowie für eine zeitliche Dauer gelten. Der Bezirk kann sich dem Beschluss anschließen. Der Ausschluss und dessen Umfang wird durch die Spielleitung oder den Kreisvorstand bekannt gegeben.**

§ 99 Technische Ausrüstung: § 12 gilt entsprechend mit Ausnahme der 24-Sekunden-Anlage, ggf. kann auch eine andere geeignete Stoppuhr genutzt werden.

§ 100 Anschreibebogen: § 13 gilt entsprechend.

§ 101 Spielkleidung: § 14 gilt entsprechend.

§ 102 Kampfgericht: § 15 gilt entsprechend.

§ 103 Schiedsrichter

(1) § 17 Absatz 1, 2, 3, 5, 6, 7, 9 und 10 gelten entsprechend in Ligen mit neutraler Schiedsrichteranzetzung (Saison **2018/19**: nur Bezirksklasse Herren **und Damen**).

(2) In Ligen, in denen keine neutralen Schiedsrichter eingeteilt werden (Saison **2018/19**: alle außer Bezirksklasse **Herren und Damen**), hat der Heimverein einen Schiedsrichter **mit Lizenzstufe D oder höher** zu stellen. Der Gastverein ist **aufgefordert**, ebenfalls einen Schiedsrichter zu stellen. Dieser fungiert als 1. Schiedsrichter, sofern er nicht die Lizenzstufe LSE besitzt. **Die Kosten für den Gastschiedsrichter trägt der Gastverein.** Wenn der Gastverein einen Schiedsrichter mitbringt, ist der Heimverein 7 Tage vorher zu informieren. Werden keine neutralen Schiedsrichter eingeteilt, kann ein Verein für einzelne Spiele beim Kreisschiedsrichterreferenten neutrale Schiedsrichter anfordern. Die Anforderung hat mindestens 14 Tage vor dem Spieltermin zu erfolgen. Gleichzeitig sind Spielleiter und Spielpartner von der Anforderung zu informieren. In diesem Fall trägt der Anforderer die Schiedsrichterkosten. Verfügt der Spielleiter (nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreisreferenten) die Ansetzung von neutralen Schiedsrichtern, so tragen beide Vereine die Kosten zu gleichen Teilen.

(3) §17 (5) gilt entsprechend. **Ein Schiedsrichter mit Lizenzstufe E darf Spiele nur als 2. Schiedsrichter und immer nur gemeinsam mit einem Schiedsrichter mit Lizenzstufe D oder höher leiten.**

(4) In Ligen ohne neutrale Schiedsrichteranzetzung ist bei Spielausfall auf Grund fehlender Schiedsrichter auf Spielwiederholung zu entscheiden. Die Strafe für Nichtantreten eines Schiedsrichters ergeht an den Heimverein, ebenso evtl. Fahrtkostenansprüche.

(5) Jeder Verein ist verpflichtet, dem Kreis einen Vereinsschiedsrichterwart (VSW) zu melden, der als Ansprechpartner in Schiedsrichterangelegenheiten dient. Fehlt ein VSW, so nimmt der Abteilungsleiter die Funktion wahr.

(6) Sollte es in einem Spiel zu wiederholten oder extremen verbalen Angriffen bzw. unangebrachtem Verhalten durch Zuschauer oder Funktionäre kommen, so ist dies durch die Schiedsrichter auf der Rückseite des Bogens zu vermerken und auf Verlangen des Ligabüros ggf. ein Bericht anzufertigen.

**(7) Verfügt der Spielleiter (nach Rücksprache mit dem zuständigen Kreisreferenten) die Ansetzung von neutralen Schiedsrichtern, so tragen beide Vereine die Kosten zu gleichen Teilen.**

Spielsysteme für Wettbewerbe im Kreis West (Abschnitt 11)

§ 104 Spielplanung: § 19 gilt entsprechend.

§ 105 Spielverlegung:

§ 20 gilt entsprechend mit Ausnahme von den Absätzen 2, 5 und 6. Für beantragte Spielverlegungen wird eine Verlegungsgebühr (inkl. Kosten) in Rechnung gestellt. Diese beträgt 20,- Euro bei Seniorenmannschaften und 10,- Euro bei Jugendmannschaften.

§ 106 Spielmodus Bezirksklasse Herren

(1) In der Bezirksklasse Herren sind 10 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.

(2) Der Meister der Bezirksklasse steigt in die Bezirksliga auf.

(3) Aus der Bezirksklasse steigen so viele Mannschaften in die Kreisliga ab, dass nach Eingliederung der Aufsteiger aus der Kreisliga sowie der Absteiger aus der Bezirksliga zehn Mannschaften verbleiben.

(4) Bei Verzicht oder Hinderung des Erstplatzierten geht das Aufstiegsrecht auf den Zweitplatzierten über. Kann so in einer Spielklasse kein Aufsteiger gefunden werden, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der nächsthöheren Spielklasse entsprechend.

§ 107 Spielmodus Kreisliga Herren

(1) In der Kreisliga Herren sind maximal 10 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.

(2) Der Meister der Kreisliga steigt in die Bezirksklasse auf.

(3) Aus der Kreisliga steigen so viele Mannschaften in die Kreisklasse ab, dass nach Eingliederung der/des Aufsteiger/s aus der Kreisklasse sowie der Absteiger aus der Bezirksklasse zehn Mannschaften verbleiben. (Aufsteiger Kreisklasse siehe auch §108)

(4) Bei Verzicht oder Hinderung des Erstplatzierten geht das Aufstiegsrecht auf den Zweitplatzierten über. Kann so in einer Spielklasse kein Aufsteiger gefunden werden, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der nächsthöheren Spielklasse entsprechend.

#### § 108 Spielmodus Kreisklasse Herren

- (1) In der Kreisklasse Herren sind alle Mannschaften teilnahmeberechtigt, die nicht in einer höheren Liga spielen. Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.
- (2) Der/Die Meister der Kreisklasse steigt/steigen in die Kreisliga auf.
- (3) Sollte dieser Wettbewerb in 2 Staffeln durchgeführt werden, ermitteln die jeweils Zweitplatzierten ihre Platzierung für ein evtl. Nachrücken in die Kreisliga. Den Austragungsmodus bestimmt die Kreisvorstandschaft.
- (4) Sollte in mehr als 2 Staffeln gespielt werden, werden die beiden Aufsteiger in einer Platzierungsrunde der jeweils Erstplatzierten bzw. Nachrücker jeder Staffel ermittelt.
- (5) Bei Verzicht oder Hinderung des Erstplatzierten geht das Aufstiegsrecht auf den Zweitplatzierten über. Kann so in einer Spielklasse kein Aufsteiger gefunden werden, verringert sich die Zahl der Absteiger aus der nächsthöheren Spielklasse entsprechend.

#### § 109 Spielmodus Bezirksklasse Damen

- (1) In der Bezirksklasse Damen sind maximal 10 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt. Kommt keine Kreisliga Damen zustande und melden mehr als 10 Mannschaften, kann in mehreren Staffeln gespielt werden.
- (2) Auf- und Abstiegsregelung entsprechend der Bezirksklasse Herren (vgl. §106).
- (3) Sofern es durch das Meldeergebnis sinnvoll erscheint, können Mannschaften aus anderen Kreisen und Bezirken in der Bezirksklasse Damen teilnehmen. Eine Eingliederung von Mannschaften bedarf der Zustimmung seitens des Kreisvorstandes des Kreis West und des anderen Kreises bzw. des anderen Bezirks. In diesen Fällen kann die Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften gegenüber der Ausschreibung nach oben abweichen.
- (4) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, die Liga mit einem anderen Kreis zu koppeln, wenn es anhand des Meldeergebnisses sinnvoll erscheint. Die Rechte der Mannschaften bleiben davon unberührt. Das Aufstiegsrecht kann in diesem Zuge für die jeweilige Saison ebenfalls an den ausrichtenden Kreis übertragen werden. **Die Vorgaben zur Schiedsrichtereinteilung definiert der ausrichtende Kreis.**

#### § 110 A Spielmodus Kreisliga Damen

- (1) In der Kreisliga Damen sind maximal 10 Mannschaften teilnahmeberechtigt. Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt. Kommt keine Kreisklasse Damen zustande und melden mehr als 10 Mannschaften, kann in mehreren Staffeln gespielt werden.
- (2) Aufstiegsregelung entsprechend der Kreisliga Herren (vgl. §§ 107).
- (3) Sofern es durch das Meldeergebnis sinnvoll erscheint, können Mannschaften aus anderen Kreisen und Bezirken in der Kreisliga Damen teilnehmen. Eine Eingliederung von Mannschaften bedarf der Zustimmung seitens des Kreisvorstandes des Kreis West und des anderen Kreises bzw. des anderen Bezirks. In diesen Fällen kann die Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften gegenüber der Ausschreibung nach oben abweichen.
- (4) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, die Liga mit einem anderen Kreis zu koppeln, wenn es anhand des Meldeergebnisses sinnvoll erscheint. Die Rechte der Mannschaften bleiben davon unberührt. Das Aufstiegsrecht kann in diesem Zuge für die jeweilige Saison ebenfalls an den ausrichtenden Kreis übertragen werden. **Die Vorgaben zur Schiedsrichtereinteilung definiert der ausrichtende Kreis.**

#### § 110 B Spielmodus Kreisklasse Damen

- (1) In der Kreisklasse Damen sind alle Mannschaften teilnahmeberechtigt, sofern sie nicht in einer höheren Liga spielen. Es findet eine Runde mit Hin- und Rückspiel statt.
- (2) Auf- und Abstiegsregelung entsprechend der Kreisklasse Herren (vgl. §108).
- (3) Sofern es durch das Meldeergebnis sinnvoll erscheint, können Mannschaften aus anderen Kreisen und Bezirken in der Kreisklasse Damen teilnehmen. Eine Eingliederung von Mannschaften bedarf der Zustimmung seitens des Kreisvorstandes des Kreis West und des anderen Kreises bzw. des anderen Bezirks. In diesen Fällen kann die Anzahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften gegenüber der Ausschreibung nach oben abweichen.
- (4) Der Kreisvorstand hat die Möglichkeit, die Liga mit einem anderen Kreis zu koppeln, wenn es anhand des Meldeergebnisses sinnvoll erscheint. Die Rechte der Mannschaften bleiben davon unberührt. Das Aufstiegsrecht kann in diesem Zuge für die jeweilige Saison ebenfalls an den ausrichtenden Kreis übertragen werden. **Die Vorgaben zur Schiedsrichtereinteilung definiert der ausrichtende Kreis.**

#### § 111 Teilnahmerecht Kreispokal Damen und Herren

Teilnahmeberechtigt sind alle Mannschaften des Kreises West, die in einer vom Kreis West veranstalteten Liga spielen. Sofern es durch das Meldeergebnis sinnvoll erscheint, können Mannschaften aus anderen Kreisen und Bezirken am Kreispokal teilnehmen. Eine Eingliederung von Mannschaften bedarf der Zustimmung seitens des Kreisvorstandes des Kreis West und des anderen Kreises bzw. des anderen Bezirks.

#### § 112 Spielmodus Kreispokal Damen und Herren

Der Austragungsmodus wird nach Eingang der Meldungen bekannt gegeben.

#### § 113 Ü40- der Senioren (gemischt)

- (1) Die Kreisliga Ü40- wird in einer Hin- und Rückrunde gespielt.
- (2) Es gibt keine Aufstiegs- und Abstiegsregelung.
- (3) Als Jahrgangseinteilung gilt § 26 (2).
- (4) Pro Mannschaft dürfen maximal zwei gemeldete Spieler unter 40 Jahren sein. Diese dürfen aber maximal zwei Jahre jünger sein. Als Stichdatum gilt der 31.12. der Saison.
- (5) Vereinsübergreifende Teilnahme ist in dieser Liga erlaubt (Zustimmung des Heim- und aufnehmenden Vereins ist nachzuweisen). Jeder Spieler muss in Besitz eines gültigen DBB-TA sein. In einer Mannschaft dürfen Spieler von insgesamt drei Vereinen teilnehmen. Ein Spieler kann nur für eine Mannschaft dieses Wettbewerbs spielen.
- (6) Sollten nach Meldungsschluss weniger als fünf Meldungen für die Ü40 -Liga eingegangen sein, werden die Mannschaften des Kreises auf Wunsch in die Kreisklasse eingereiht.
- (7) Die Spielberechtigung eines Spielers an der Ü40 hat keinen Einfluss auf die Spielberechtigung an den anderen Wettbewerben/Ligen des Kreises West.
- (8) Sollten mehr als zehn Mannschaften melden, kann in zwei Staffeln gespielt werden. Den Modus der danach folgenden Meisterschaft bestimmt die Kreisvorstandschafft.
- (9) Die Liga ist kreisübergreifend ausgeschrieben, Vorrang bei den Meldungen haben Vereine des Kreises



West.

(10) Ansonsten gilt die DBB-SO, die Regelungen der Bezirksausschreibung und die des Kreises West, insbesondere §103 Abs. 2-4.

#### § 114 Teilnahmerecht Kreisliga Jugend

(1) Mit Ausnahme der Kreisliga U8 sind in den Kreisligen maximal 10 Mannschaften teilnahmeberechtigt, die im Vorjahr in der entsprechenden Altersstufe oder einer Altersstufe jünger am Spielbetrieb teilgenommen haben.

(2) Die Kreisvorstandschaft kann zur sportlichen Einstufung Qualifikationsturniere ansetzen.

(3) Falls Qualifikationsturniere durchgeführt werden, teilen sich die teilnehmenden Mannschaften die Schiedsrichterkosten.

**(4) Abhängig von der Anzahl der Meldungen behält sich der Kreisvorstand vor, die Lizenzzusammensetzung anzupassen, oder die Kooperation mit anderen Kreisen einzugehen.**

#### § 115 Teilnahmerecht Kreisklasse Jugend

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendmannschaften, sofern sie nicht in höheren Ligen spielen. **Abhängig von der Anzahl der Meldungen behält sich der Kreisvorstand vor, die Lizenzzusammensetzung anzupassen, die Kooperation mit anderen Kreisen einzugehen, oder ggf. keine Kreisklassen durchzuführen.**

#### § 116 Spielmodus Kreisligen und Kreisklassen Jugend

(1) Die Kreisligen der Jugend führen zur Kreismeisterschaft.

(2) Wenn nötig, wird die Teilnahmeberechtigung an weiterführenden Meisterschaften im Oktober vom Kreisvorstand veröffentlicht.

(3) Bei den Spielen der Jugend **U16** und jünger ist Mann-Mann-Verteidigung verbindlich vorgeschrieben.

(4) In den Ligen U12 und jünger wird nach den Regeln im Bezirkshandbuch gespielt, vor allem wird ohne taktische Mittel gespielt, speziell ohne „Isolation“.

(5) Für die U10 sowie sämtliche weibliche Jugendligen gilt, dass generell 5gegen5 gespielt wird. Ausnahme: Wenn eine der beiden Mannschaften sieben oder weniger Spieler hat, können sich die Teams auf ein 4gegen4 einigen. Wenn eine der beiden Mannschaften sieben oder weniger und die andere sechs Spieler oder weniger hat, muss auf Wunsch einer Mannschaft 4gegen4 gespielt werden, Ziel ist es, Spielabsagen aufgrund von Spielermangel zu reduzieren; im Falle der U10 soll zusätzlich die Belastung eines Kindes verringert werden.

#### § 117 Teilnahmerecht Kreispokal Jugend

Teilnahmeberechtigt sind alle Jugendmannschaften des Kreises West, unabhängig von der Liga, in der sie spielen.

#### § 118 Spielmodus Kreispokal Jugend

Der Austragungsmodus wird nach Eingang der Meldungen bekannt gegeben.

Tabellen, Inkrafttreten (Abschnitt 12)

§ 119 Strafenkatalog

- (1) Die Strafen gelten für alle in dieser Ausschreibung beschriebenen Wettbewerbe.
- (2) Ab dem dritten geldbewehrten Verstoß gegen die mit \* gekennzeichneten Ziffern des Strafenkataloges in einem anderen Spiel desselben Wettbewerbs dieser Spielzeit wird die Strafe verdoppelt. Ab dem fünften und bei weiteren Verstößen wird die im Strafenkatalog angegebene Geldstrafe verdreifacht. Beispiel: Geldstrafe für einen 1. und 2. Verstoß je 15.- Euro; Geldstrafe für einen 3. und 4. Verstoß je 30.- Euro; Geldstrafe für den fünften und weitere Verstöße je 45.- Euro.
- (3) Bei einem Verstoß gegen die Sportdisziplin (vgl. 6.) wird die angegebene Gesamtstrafe verhängt, die in der Regel aus einer Geldstrafe und einer zeitlichen Sperre besteht.
- (4) Bei Rechtsmitteln sind die Rechtsinstanzen nicht an die Sätze dieses Strafenkatalogs gebunden.
- (5) Alle Strafen auf Bezirksebene ab 15 Euro sind innerhalb von 6 Wochen zu bezahlen.
- (6) Alle Strafen für Wettbewerbe im Kreis West ab 15 Euro sind innerhalb von 6 Wochen zu bezahlen.
- (7) Es gelten folgende Strafen:

Nr	Bezug	Verstoß	Geldstrafe
1	§13 DBB-SO	Verspätete od. unvollständige od. fehlerhafte Abgabe der Meldung od. der Angaben über die Mannschaft	15 €
2	§ 19 Ausschr.	Nichtteilnahme am Staffeltag	50 €
2a	nur Kr. Nordost	Nichtteilnahme an Sitzungen	100 €
3	leer	leer	
4	§ 7.5 Ausschr.	Verzicht in der Bezirksoberliga Herren	200 - 500 €
4a	§ 7.5 Ausschr.	Verzicht in der Bezirksoberliga Damen oder Bezirksliga Herren od. Damen	100 - 400 €
5	§ 7.5 Ausschr.	Verzicht in der Bezirksklasse, Kreisliga oder Kreisklasse	25 - 250 €
6	§ 7.5 Ausschr.	Verzicht bei der Oberbayerischen Jugendmeisterschaft	25 - 250 €
6a	§ 7.5 Ausschr.	Verzicht in der Bezirksoberliga oder Bezirksliga Jugend	25 - 250 €
6b	§ 7.5 Ausschr.	Verzicht in der Qualifikation oder Relegation der Bezirksoberliga oder Bezirksliga Jugend	100 – 1.000 €
7	§ 7.5 Ausschr.	Verzicht bei den Bestenspielen der Senioren oder Pokal	25 - 250 €
8	§ 11 Ausschr.	Angabe von falschen od. unvollständigen Daten bei der Hallenzulassung	50 -100 €
9	§ 11 Ausschr.	Als Heimmannschaft gesonderten Umkleideraum mit Dusche für Gastmannschaft und / oder Schiedsrichter nicht zur Verfügung gestellt	5 - 25 €

10	§ 33 DBB-SO	Im Bedarfsfall keine oder nicht ausreichende Erste Hilfe vorhanden (ggf. Hallensperre)	5 -200 €
11	§ 33 DBB-SO	Im Bedarfsfall keine oder nicht ausreichende Platzordnung vorhanden (ggf. Hallensperre)	5 -300 €
12	§ 11 Ausschr.	Spielen in einer nicht zugelassenen Halle	25 -200 €
13	Art. 2 Regeln	Markierung des Spielfeldes oder Mannschaftsbankbereichs fehlend oder unvollständig oder schlecht sichtbar	5 - 50 €
14	Art. 3 Regeln § 12 Ausschr.	Als Heimmannschaft keinen regelgerechten oder zugelassenen Spielball zur Verfügung gestellt	5 - 100 €
15	Art. 3 Regeln § 12 Ausschr.	Spielbrett oder Korb nicht regelgerecht: Material, Brettmarkierung, Brettpolsterung, Aufhängung oder fehlende Genehmigung bei fahrbarer Anlage	5 - 50 €
16	§ 15 Ausschr. Art. 45 Regeln	Fehlen von Kampfrichtern, soweit die Spieldurchführung nicht gefährdet ist.	5 - 50 €
17	§ 13 Ausschr.	Nicht zugelassenen Anschreibebogen verwendet	5 - 50 €
18	Art. 3 Regeln	Technische Ausrüstung nicht regelgerecht	5 - 150 €
19	Art. 46.2 Regeln	Auswechseln eines Tischkampfrichters durch den Schiedsrichter; je Kampfrichter	5 - 50 €
20	§ 33.1, 37 DBB-SO und Regeln Art 9	Verletzung von Fristen vor dem Spiel und / oder Verzögerung des Spielbeginns (auch ohne Antrag des Spielpartners nach § 37 DBB-SO)	5 - 50 €
21*	§ 38 DBB-SO	Nichtantreten einer Mannschaft oder schuldhafte Nichtdurchführung eines Spiels oder schuldhafter Spielabbruch (neben evtl. Kostenersatz)	20 - 1000 €
21a	§ 17 Ausschr.	Zustimmung zur Durchführung eines Spieles unter alleiniger Leitung eines/von Basis-Schiedsrichter/n	25 €
21b	§ 38 DBB-SO nur Kreis Südost	Nichtantreten einer Mannschaft oder schuldhafte Nichtdurchführung eines Spiels oder schuldhafter Spielabbruch (neben evtl. Kostenersatz) oder Spielbericht liegt nicht innerhalb von 3 Wochen bei der Spielleitung vor.	20 - 400 €
22	§ 20 Ausschr.	Verletzung von Fristen oder fehlende Benachrichtigung bei Spielverlegungen, wenn das Spiel durchgeführt wird	10 -50 €
23		Verletzung von Fristen beim Pokal: fehlende oder verspätete Mitteilung des Spieltermins an die Spielleitung oder SR-Einsatzleitung, wenn das Spiel durchgeführt wird	10 -50 €
24*	§ 34.2 DBB-SO	Kein gültiger Teilnehmerschein für einen Spieler vorgelegt; je Verstoß	3 €
24a*	§ 34.2 DBB-	Kein gültiger Teilnehmerschein für einen Spieler vorgelegt; je	3 max. 9 €

	SO nur Kr. Mitte	Verstoß	
24b	§ 34.2 DBB- SO nur Kr. Nordost u. Südost	Kein gültiger Teilnehmerausweis für einen Spieler vorgelegt; je Verstoß	3 max. 9 €
25	§§ 19-24 DBB- SO	Fälschen von Teilnehmerausweisen oder Antreten unter falschem Namen, auch der Versuch (ggf. Funktionssperre nach § 23.2 DBB-RO)	25 -500 €
26	§ 13 Ausschr. u. Art. 48 Regeln	Anschreibebogen nicht ordnungsgemäß ausgefüllt	5 - 100 €
27	§ 13 Ausschr.	Fälschung, Änderung oder Ergänzung des Spielberichts (auch der Rückseite) nach Unterschrift des 1. Schiedsrichters (ggf. Funktionssperre nach § 23.2 DBB-RO)	bis 500 €
28*	Art. 4.3. Regeln	Einsatz eines Spielers in unvorschriftsmäßiger oder unvollständiger Spielkleidung; je Verstoß	3 €
28a	Art. 4.3. Regeln nur Kr. Nordost	Einsatz eines Spielers in unvorschriftsmäßiger oder unvollständiger Spielkleidung je Verstoß	3 max. 9 €
29	§19 2. + 3. BBV Schiedsricht erordnung	Als angesetzter Verein keine Schiedsrichter gestellt oder organisiert, neben evtl. Kostenersatz	25 – 400 €
30*	§ 38.1 DBB- SO	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten oder nicht einsatzberechtigten oder nicht spielberechtigten oder nicht im Spielbericht eingetragenen Spielers	5 - 50 €
30a	§ 38.1 DBB- SO	Einsatz eines gesperrten Spielers - Spielverlust sowie Verlängerung der Sperre um zwei Meisterschafts- und/oder Qualifikationsspiele	50 - 100 €
30b	§ 38.1 DBB- SO nur Kr. Südost	Einsatz eines nicht teilnahmeberechtigten oder nicht einsatzberechtigten oder nicht spielberechtigten oder nicht im Spielbericht eingetragenen Spielers	5 - 100 €
31	§ 38.1 DBB- SO § 14 DBB-LTO	Einsatz eines gesperrten Trainers oder Mannschaftsbegleiters	25 -250 €
32*	§ 33 DBB- SO § 13.6 Ausschr.	Verspätete Übersendung des Spielberichts / Nichtverständigung des Pressereferenten	5 €
33*	§ 13 Ausschr.	Spielbericht liegt nicht innerhalb von acht Tagen bei der Spielleitung vor	25 €
34*	§ 13 Ausschr.	Unvollständige, falsche oder fehlende Auswertung des Spielberichts	5 - 25 €

34a	§13 Ausschr. Nur Kreis Südost	Unvollständige, falsche oder fehlende Auswertung des Spielberichts	5 - 50 €
35 a*	§ 13 Ausschr.	Verspätete Eingabe in TeamSL	5 - 25 €
35 b*	§ 13 Ausschr.	Fehlende Eingabe in TeamSL	15 - 35 €
36	§ 17 Ausschr.	Fehlende oder verspätete Abgabe der SR-Beurteilung	5 - 25 €
37	§ 12 DBB- SRO	Gebühren und Auslagen der Schiedsrichter nicht erstattet	5 -100 €
38	§ 10.3 DBB- RO	Nicht fristgerechtes Nachkommen eines Begehrens	10 -100 €
39		Versäumen von Fristen	10 -100 €

(8) Es gelten folgende Strafen gegen Spieler, Trainer, Mannschaftsbegleiter und Offizielle des Vereins (unter Vereinshaftung):

Nr	Bezug	Verstoß	Geldstrafe
40	Art. 36 -39 Regeln	Grob unsportliches Verhalten von Spielern oder Ersatzspielern gegenüber anderen Teilnehmern am Spiel und / oder Zuschauern Zeitliche Sperre: bis 6 Pflichtspiele	bis 500 €
41	Art. 36 -39 Regeln	Grob unsportliches Verhalten von Trainern, Mannschaftsbegleitern oder Offiziellen des Vereins gegenüber anderen Teilnehmern am Spiel und / oder Zuschauern Zeitliche Sperre: bis 6 Pflichtspiele	bis 500 €
41a	Art. 37 und 38 Regeln	Beleidigung von Spielern, Ersatzspielern, Trainern, Mannschaftsbegleitern oder Zuschauern durch Spieler, Ersatzspieler, Trainer, Mannschaftsbegleiter oder Offizielle des Vereins Zeitliche Sperre: bis 8 Pflichtspiele	bis 500 €
41b	Art. 37 und 38 Regeln	Bedrohung von Spielern, Ersatzspielern, Trainern, Mannschaftsbegleitern oder Zuschauern durch Spieler, Ersatzspieler, Trainer, Mannschaftsbegleiter oder Offizielle des Vereins Zeitliche Sperre: bis 16 Pflichtspiele	bis 1000 €
42	Art. 37 und 38 Regeln	Beleidigung von Schiedsrichtern, Kampfrichtern oder Verbandsbeauftragten durch Spieler oder Ersatzspieler Zeitliche Sperre: bis 9 Pflichtspiele	bis 500 €
42a	§ 9 BBV- SRO	Unangemessene Kontaktaufnahme vor, während oder nach dem Spiel mit einem Schiedsrichteranwärter	10 - 50 €
42b	Art. 37 und 38 Regeln	Bedrohung von Schiedsrichtern, Kampfrichtern oder Verbandsbeauftragten durch Spieler oder Ersatzspieler Zeitliche Sperre: bis 18 Pflichtspiele	bis 1000 €
43	Art. 37 und 38 Regeln	Beleidigung von Schiedsrichtern, Kampfrichtern oder Verbandsbeauftragten durch Trainer, Mannschaftsbegleiter oder	bis 500 €

		Offizielle des Vereins Zeitliche Sperre: bis 9 Pflichtspiele	
43a	Art. 37 und 38 Regeln	Bedrohung von Schiedsrichtern, Kampfrichtern oder Verbandsbeauftragten durch Trainer, Mannschaftsbegleiter oder Offizielle des Vereins Zeitliche Sperre: bis 18 Pflichtspiele	bis 1000 €
44	Art. 37 und 39 Regeln	Tätlichkeit von Spielern oder Ersatzspielern gegen Spieler und / oder Dritte Zeitliche Sperre: mind. 3 Pflichtspiele	bis 1000 €
45	Art. 37 und 39 Regeln	Tätlichkeit von Trainern, Mannschaftsbegleitern oder Offiziellen des Vereins gegen Spieler und / oder Dritte Zeitliche Sperre: mind. 3 Pflichtspiele	bis 1000 €
46	Art 37 und 39 Regeln	Tätlichkeit von Spielern oder Ersatzspielern gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder Verbandsbeauftragte Zeitliche Sperre: mind. 6 Pflichtspiele	bis 1000 €
47	Art. 37 und 39 Regeln	Tätlichkeit von Trainern, Mannschaftsbegleitern oder Offiziellen des Vereins gegen Schiedsrichter, Kampfrichter oder Verbandsbeauftragte; bei Trainern: Zeitliche Sperre: mind. 6 Pflichtspiele	bis 1000 €
48	§ 53.2 DBB-SO	Weigerung einer disqualifizierten Person, sich in die Umkleidekabine ihrer Mannschaft zu begeben oder die Halle zu verlassen	bis 250 €
49	Art. 39 Regeln	Disqualifikation von Ersatzspielern oder Mannschaftsbegleitern wegen unerlaubtem Betretens des Spielfelds bei Gewalttätigkeit	bis 250 €
50	§ 4 Ausschr.	Verstoß gegen das Dopingverbot Zeitliche Sperre: bis 12 Monate	
51		Versäumen von Fristen	10 -100 €
52	§ 10.3 DBB-RO	Nicht fristgerechtes Nachkommen eines Begehrens	10 -100 €

(9) Es gelten folgende Strafen gegen Schiedsrichter (unter Vereinshaftung):

Nr.	Bezug	Verstoß	Geldstrafe
53	§ 7 DBB-SRO	Fälschen von Schiedsrichterausweisen oder Antreten unter falschem Namen, auch der Versuch	bis 1000 €
54		Verspätete oder fehlende Erstanmeldung in TeamSL	bis 50 €
54a	§ 17.9 Ausschr.	Verspätete oder fehlende Änderungsmeldung von Kontaktdaten	bis 50 €
55	§ 17.4 Ausschr.	Verspätete oder fehlende Terminrückmeldung eines Schiedsrichters	10 €
56	§ 21.1 g DBB-SRO	Verspätete oder nicht begründete Rückgabe eines Spielauftrags, neben evtl. Kostenersatz	10 - 250 €
57		Wahrnehmen eines SR-Einsatzes ohne gültigen SR-Ausweis	bis 100 €
58	§ 58 DBB-SO	Wahrnehmen eines SR-Einsatzes während einer Sperre, neben evtl. Kostenersatz	25 -250 €

59	§ 21.1 c DBB-SRO	Nichtantreten eines Schiedsrichters, neben evtl. Kostenerstatz	25 -250 €
60	§ 21.1 g DBB-SRO	Weigerung als angesetzter Schiedsrichter ein Spiel alleine zu leiten, neben evtl. Kostenerstatz	bis 250 €
61	§ 37.3 DBB-SO	Wartefrist zur Durchführung des Spiels nicht abgewartet	5 - 25 €
61a	§ 37.3 DBB-SO nur Kr. Südost	Wartefrist zur Durchführung des Spiels nicht abgewartet, neben evtl. Kostenersatz	25 -150 €
62	§ 21.1 g DBB-SRO	Fehler eines Schiedsrichters der zu Spielausfall oder Spielabbruch führt, neben evtl. Kostenerstatz	20 -250 €
63	Art 46.9 Regeln	Verspätung eines angesetzten Schiedsrichters (weniger als 20 Minuten vor angesetztem Spielbeginn) ohne ausreichende Begründung	bis 10 €
64	Art 46.9 Regeln	Verspätung eines angesetzten Schiedsrichters (nach dem angesetzten Spielbeginn) ohne ausreichende Begründung	bis 25 €
65	§ 21.1 b DBB-SRO	Tragen einer anderen als der offiziellen Schiedsrichterkleidung	bis 20 €
66	Art. 46.1 Regeln	Spielausrüstung und Kampfgericht nicht überprüft, vorhandene Mängel nicht festgestellt und protokolliert	bis 50 €
67	Art. 46.4 Regeln	Einem Spieler das Tragen gefährlicher Gegenstände erlaubt	bis 50 €
68*	§ 20 BBV-SRO	Abrechnung von falschen Reisekosten oder Spielgebühren (neben evtl. Kostenersatz)	bis 50 €
69	§ 16 Ausschr.	Fehlender Eintrag und/oder Quittung der SR-Kosten auf dem Spielbericht	bis 10 €
70	Art. 46.8 und 46.9 Regeln	Anschreibebogen nach einer Halbzeit oder Verlängerung nicht oder nicht ausreichend kontrolliert, Ergebnis nicht oder falsch festgestellt, falscher Sieger bestätigt (ohne Spielwiederholung)	5 - 25 €
71	Art. 46.8 und 46.9 Regeln	Anschreibebogen nach einer Halbzeit oder Verlängerung nicht oder nicht ausreichend kontrolliert, Ergebnis nicht oder falsch festgestellt (mit Spielwiederholung), neben evtl. Kostenersatz	20 -50 €
72	Art. 46.9 Regeln	Fehlende Unterschrift des Schiedsrichters auf dem Spielbericht	bis 15 €
73	Art. 46.10 Regeln	Fehlender Vermerk beim Streichen oder Austausch eines Spielers	5 - 20 €
74	§ 21 DBB-SRO	Fehlende oder unvollständige Protokollierung bei Beanstandungen, Fehlen von Teilnehmerausweisen, Antrag auf Spielverlust, Protest, Disqualifikation oder Ausbleiben von Schiedsrichtern, Teilnehmerausweise fehlerhaft kontrolliert	5 - 100 €
75	§ 53.3 DBB-SO	Verspäteter od. unvollständiger Bericht bei Disqualifikation	10 - 75 €
76	§ 53.3 DBB-	Fehlender Bericht bei Disqualifikation	10 - 100 €

	SO		
77	§ 57 DBB-SO	Unsportliches Verhalten und Beleidigung oder Tätlichkeiten von Schiedsrichtern gegenüber anderen Teilnehmern oder Zuschauern (ggf. Suspendierung od. Lizenzentzug)	bis 1000 €
78	§ 10.3 DBB-RO	Nicht fristgerechtes Nachkommen eines Begehrens	10 - 100 €
79		Versäumen von Fristen	10 -100 €
80		Verstöße von Schiedsrichtern im administrativen Bereich (je Spiel	15 €

#### § 120 Richtlinien zur Überwachung der Mann-Mann-Verteidigung

Es gelten die Richtlinien des DBB zur Überwachung der Mann-Mann-Verteidigung. Die Überwachung und Ahndung obliegt bei allen Spielen des Bezirks und seiner Kreise den Schiedsrichtern.

#### § 121 Ergänzungen für die Saison **2018-2019**:

#### § 122 Inkrafttreten

Die Ausschreibung tritt zum **07.09.2018** in Kraft.